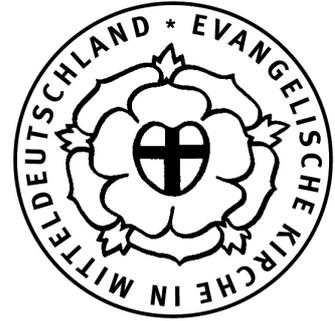


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz (BischofswGAV) vom 16. April 2010	154
Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Bischofswahlgesetzes vom 20. März 2010 (ABl. S. 82)	155
Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG) vom 16. April 2010	156
Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM, Terminplanung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	164
Anlage 2 zu den Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM, Terminplanung für die Kirchengemeinden im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	165
Errichtung eines Zweckverbandes zum gemeinsamen Betrieb von Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln	166
– Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln“	166
Berichtigung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen, Beschluss 89/08 – vom 1. April 2010 (ABl. S. 95)	168
B. PERSONALNACHRICHTEN	168
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	168
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	177

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz (BischofswGAV)

Vom 16. April 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 182) und § 4 des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG) vom 4. Juli 2008 (Abl. S. 204), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. März 2010 (Abl. S. 83), die folgende Ausführungsverordnung erlassen:

Abschnitt 1: Einberufung des Bischofswahlausschusses und Einsetzung der Findungsgruppe

§ 1

Einberufung des Bischofswahlausschusses
(Zu § 3 Bischofswahlgesetz)

Zwischen der Einberufung des Bischofswahlausschusses durch den Präses und dem Zusammentreten des Bischofswahlausschusses soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 2

Einsetzung der Findungsgruppe
(Zu § 4 Absatz 2 Bischofswahlgesetz)

(1) Der Bischofswahlausschuss setzt auf seiner ersten Sitzung eine Findungsgruppe ein.

Der Findungsgruppe gehören an:

1. der Präses der Landessynode, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes,
2. sechs weitere Mitglieder, die vom Bischofswahlausschuss aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt werden; hierbei sollen die hauptberuflichen Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen und die ehrenamtlichen Mitglieder angemessen vertreten sein,
3. bei der Wahl des Landesbischofs außerdem die Vertreter der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Bischofswahlgesetz.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden für jeden Fall einer Landesbischofs- oder Regionalbischofswahl neu gewählt. Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, kann nicht Mitglied der Findungsgruppe sein.

(3) Die Findungsgruppe kann den für Personalfragen des Verdienstamtes zuständigen Dezernenten beratend hinzuziehen, sofern er nicht bereits nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Mitglied der Findungsgruppe ist.

§ 3

Vertraulichkeit, Niederschrift
(Zu § 4 Absatz 9 Bischofswahlgesetz)

(1) Die Verhandlungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich. Die Mitglieder haben über den Verlauf der Beratungen, die Namen der Kandidaten und die Abstimmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren. Die Vertraulichkeit gilt darüber hinaus für sämtliche Angelegenheiten des Bischofswahlausschusses, soweit diese nicht durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Bischofswahlausschusses ausdrücklich von der Vertraulichkeit ausgenommen sind oder nach der Natur der Sache nicht der Vertraulichkeit bedürfen. Die Vertraulichkeit gilt auch über den Zeitraum des Bestehens des Bischofswahlausschusses fort.

(2) Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen des Bischofswahlausschusses werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Präsidenten des Landeskirchenamtes verfasst und von ihm und dem Vorsitzenden des Bischofswahlausschusses unterzeichnet wird. Die Niederschriften sind vom Präsidenten so aufzubewahren, dass gewährleistet ist, dass Unbefugte keine Kenntnis davon nehmen können. Digitale Fassungen sind in besonderer Weise vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Erstellen der endgültigen Fassung zu löschen.

Abschnitt 2: Geschäftsordnung der Findungsgruppe

§ 4

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Den Vorsitz in der Findungsgruppe führt der Präses der Landessynode. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes.

(2) Die Findungsgruppe bestimmt in ihrer ersten Sitzung für den Vorsitz und die Geschäftsführung aus ihrer Mitte jeweils einen Stellvertreter.

§ 5

Zugehörigkeit zur Findungsgruppe

(1) Wer mehr als zweimal an den Sitzungen der Findungsgruppe nicht teilgenommen hat, verliert für die Vorbereitung dieser Wahl seine Zugehörigkeit zur Findungsgruppe. Das Mandat bleibt in der Folge frei; Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Erlischt das Mandat eines Mitglieds, weil die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen sind oder weil das Mitglied dauernd verhindert ist, findet eine Nachwahl beziehungsweise eine Nachentsendung statt. Als dauernde Verhinderung gilt auch die Aufnahme eines Mitglieds in die Vorschlagsliste. Hat die Findungsgruppe vor Erlöschen des Mandats bereits mehr als zweimal zur Vorbereitung einer Wahl getagt, gilt Absatz 1 Satz 2.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Mitglieder kraft Amtes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen, Vertraulichkeit

(1) Die Findungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse über die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag der Findungsgruppe bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Findungsgruppe.

(3) Andere Beschlüsse, insbesondere Beschlüsse über den

Geschäftsgang, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Mitglieder der Findungsgruppe im Sinn der Absätze 1 bis 3 sind die der Findungsgruppe gemäß § 2 Absatz 1 und § 5 angehörenden Mitglieder.

(5) Die Verhandlungen der Findungsgruppe sind vertraulich; § 3 gilt entsprechend. Die Pflicht der Findungsgruppe, dem Bischofswahlausschuss gemäß § 4 Absatz 3 Bischofswahlgesetz zu berichten, bleibt unberührt.

Abschnitt 3:

Aufstellen des Wahlvorschlags der Findungsgruppe

§ 7

Einbringen von Personalvorschlägen

(1) Der Präses bringt die an ihn gerichteten Personalvorschläge in die Findungsgruppe ein. Die Mitglieder der Findungsgruppe können weitere Personalvorschläge unterbreiten.

(2) Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs sollen aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof zu wählen ist, Gesichtspunkte zum Profil und Vorschläge zur Person des zu wählenden Regionalbischofs in die Findungsgruppe eingebracht werden. Die Findungsgruppe kann Vertreter des Propstsprengels zur Beratung hierzu einladen.

§ 8

Aufstellen der Vorschlagsliste

(1) Die Findungsgruppe berät über die unterbreiteten Personalvorschläge und stellt eine Vorschlagsliste auf. Diese soll mehr als zwei und nicht mehr als fünf Namen enthalten. Die Vorschlagsliste bleibt offen, bis die Findungsgruppe sie durch ausdrücklichen Beschluss schließt.

(2) Ist der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann die Findungsgruppe, wenn sie von der Eignung des bisherigen Amtsinhabers überzeugt ist, abweichend von Absatz 1 davon absehen, auf die Vorschlagsliste weitere Namen zu setzen.

(3) Der Vorsitzende oder von der Findungsgruppe beauftragte Mitglieder klären, ob die vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur bereit sind.

(4) Der Vorsitzende lädt die Personen, die sich für eine Kandidatur bereit erklärt haben, jeweils zu einem Gespräch mit der Findungsgruppe ein. Aufgrund der Gespräche berät die Findungsgruppe über die Aufnahme in ihren Wahlvorschlag.

(5) Ist nur einer der Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit, kann die Findungsgruppe einen Beschluss entsprechend Absatz 2 fassen, wenn sie aufgrund des Gesprächs zu der Einschätzung gelangt ist, dass diese Person in besonderer Weise für den bestimmten Leitungsdienst geeignet ist.

§ 9

Beschlussfassung über den Wahlvorschlag

(1) Die Findungsgruppe beschließt über die Aufnahme der Vorgeschlagenen in ihren Wahlvorschlag mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung findet für jeden Vorgeschlagenen getrennt statt.

(2) Der Wahlvorschlag der Findungsgruppe soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten, sofern nicht ein Fall des § 8 Absatz 2 oder 5 vorliegt.

(3) Der abschließende Beschluss der Findungsgruppe über den gesamten Wahlvorschlag bedarf der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

§ 10

Einbringung des Wahlvorschlags in den Bischofswahlausschuss
(Zu § 4 Absatz 3 Bischofswahlgesetz)

(1) Der Präses beruft den Bischofswahlausschuss zur Entgegennahme des Berichtes der Findungsgruppe ein.

(2) Soweit der Bischofswahlausschuss dem Wahlvorschlag der Findungsgruppe eigene Namensvorschläge hinzufügt, gilt § 8 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1.

(3) Lehnt der Bischofswahlausschuss den Wahlvorschlag der Findungsgruppe ab, kann er die Findungsgruppe mit der Erarbeitung eines neuen Wahlvorschlags beauftragen oder eine neue Findungsgruppe einsetzen.

Abschnitt 4:

Schlussbestimmungen

§ 11

Sprachregelung

Die in dieser Ausführungsverordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Wahlausschuss zur Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe vom 25. Juni 2008 (ABl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2008 (ABl. S. 345), außer Kraft.

Magdeburg, den 16. April 2010
(0131-1/1531-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

**Berichtigung des Kirchengesetzes
zur Änderung des Bischofswahlgesetzes**

vom 20. März 2010 (ABl. S. 82)

Das Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes vom 20. März 2010 (ABl. S. 82) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:
„d) Absatz 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Fall der Wahl des Landesbischofs ist vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlags mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das Benehmen über den Wahlvorschlag herzustellen.“

2. Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e).

Eisenach, den 10. Mai 2010
(0131-1/1531-01))

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG)

Vom 16. April 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) und § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 208) die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

§ 1

(Zu § 1 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 2

(Zu § 2 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 2 Absatz 1:

Von den Einnahmen aus Kirchensteuern wird die Verwaltungsgebühr abgezogen. Verwaltungsgebühren sind die Zahlungen der Landeskirche für den Einzug der Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung.

(2) Zu § 2 Absatz 2:

1. Von den Nettokirchensteuereinnahmen werden zwei vom Hundert für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellt (2 Prozent-Appell).
2. Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit umfasst die Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst der EKD, die Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit des Missionswerkes Leipzig und eigene Projekte in diesem Bereich.

(3) (unbesetzt)

(4) Zu § 2 Absatz 4:

Zur Berechnung des Anteils der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für das folgende Haushaltsjahr sind die Gemeindegliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

§ 3

(Zu § 3 Finanzgesetz EKM)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu § 3 Absatz 2:

Zum Kirchensteuerausgleich gehören die sich aus der Kirchensteuererhebung ergebenden Kirchensteuerausgleichszahlungen (unter anderem Clearing) sowie die mit den Gliedkirchen der EKD vereinbarten Finanzausgleichsleistungen.

§ 4

(Zu § 4 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 5

(Zu § 5 Finanzgesetz EKM)

Bis zu zehn vom Hundert der jährlichen Kirchensteuereinnahmen werden der Clearingrücklage zugeführt. Übersteigt die Zuführung zur Clearingrücklage das Ergebnis der Sollauswertung für das Clearingverfahren innerhalb der EKD, fließt der überschüssige Betrag in die Kirchensteuerausgleichsrücklage.

§§ 6 und 7

(unbesetzt)

§ 8

(Zu § 8 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 8 Absatz 1 Satz 1:

In der Kasse der Kirchengemeinde sind alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen. Andere Kassen dürfen nicht geführt werden.

(2) Zu § 8 Absatz 2:

Die Kassen der Kirchenkreise sind getrennt nachzuweisen. Die Verwaltung einer Kasse des Kirchenkreises durch mehrere Kreiskirchenämter ist nicht zulässig.

(3) und (4) (unbesetzt)

§§ 9 bis 13

(unbesetzt)

§ 14

(Zu § 14 Finanzgesetz EKM)

Zu § 14 Nummer 7:

Zu den Umlagen gehört auch die Versorgungsumlage gemäß § 16 Finanzgesetz EKM.

§ 15

(Zu § 15 Finanzgesetz EKM)

Zu § 15 Nummer 8:

Soweit Kosten der Gebäude-, Haus- und Grundbesitzerversicherung auf Dritte umgelegt werden können, stellt die Übernahme dieser Kosten durch die Landeskirche eine rückzahlbare Auslage dar.

§ 16

(Zu § 16 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 17

(Zu § 17 Finanzgesetz EKM)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu § 17 Absatz 2:

1. Der Erlös gemäß § 17 Absatz 2 Finanzgesetz EKM ist der

Veräußerungserlös abzüglich der notwendigen Kosten der Veräußerung und der für das Veräußerungsobjekt noch bestehenden Darlehensbelastung.

2. Im Grundstücksfonds werden Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen (alle Zweckvermögen) vereinnahmt, soweit keine Einlage im Landwirtschaftsfonds (Nummer 3) oder Forstfonds (Nummer 7) erfolgt.
3. Dem Landwirtschaftsfonds werden zugeführt
 - a) der grundstücksbezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken,
 - b) die Hälfte des Erlöses aus der Veräußerung unbebauter Grundstücke außer Forstflächen soweit Baulandpreise erzielt worden sind,
 - c) Erlöse aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken außer Forstflächen nach Ablauf von zwei Jahren nach Kaufpreiszahlung, sofern hiervon kein Ersatzland beschafft worden ist.
4. Den Veräußerungserlösen stehen einmalige Entschädigungen aufgrund der Mitbenutzung eines Grundstückes und der Ablösung von Grundstücksrechten gleich.
5. Veräußerungserlöse, sind jeweils bis zu einem Betrag von 500 Euro von der Zuführung an die Grundvermögensfonds freigestellt. Sie sind als Kapitalvermögen zu erhalten. Veräußerungserlöse, die im Grundstücksfonds zu vereinnahmen wären, können abweichend von Satz 2 auch für die in Nummer 6 genannten Zwecke eingesetzt werden.
6. Aus dem Grundstücksfonds kann auf Antrag der gebäudebezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken ganz oder teilweise erstattet (Freigabe) oder als zinsloses Darlehen gewährt werden für
 - a) Neubauten,
 - b) Erweiterungs- und Umbauten,
 - c) bauliche Instandsetzung von Gebäuden,
 - d) Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - e) Straßenausbau-, Erschließungs- und Anschlusskosten.
 Eine Erstattung oder ein Darlehen ist insbesondere ausgeschlossen für Orgeln, Glocken, Uhren, Emporen und Altäre. Die Freigabe setzt voraus, dass die Baumaßnahme kirchenaufsichtlich genehmigt, ein Gesamtfinanzierungskonzept unter Berücksichtigung der Folgekosten und die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes vorgelegt wurde.
7. Dem Forstfonds werden Erlöse aus der Veräußerung von Forstflächen zugeführt.
8. Maßgeblich für die Anwendung des § 17 Absatz 2 Finanzgesetz EKM ist, dass der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses innerhalb des zeitlichen Anwendungsbereiches des Finanzgesetzes liegt.

(3) Zu § 17 Absatz 3:

1. Beim Erwerb von Ersatzland aus Mitteln des Grundstücksfonds durch die einbringende Körperschaft muss es sich um landwirtschaftliche Flächen handeln, bei denen die Grunderwerbskosten und die erzielbare Pacht in einem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zu einander stehen.
2. Als Ersatzland aus Mitteln des Forstfonds durch die einbringende Körperschaft sollen Forstflächen erworben werden.
3. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der kirchlichen Vermögensverwaltung.

(4) Zu § 17 Absatz 4:

1. Über die Höhe der Einlage im jeweiligen Grundvermögensfonds und deren Veränderung erhält die Körperschaft einen Vermögensnachweis, der jährlich fortgeschrieben wird.
2. Der Reinertrag ist die Summe der jährlichen Kapitaler-

träge des jeweiligen Fonds und der Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Fondsgrundstücke abzüglich der für die Verwaltung und die Bewirtschaftung entstandenen Ausgaben sowie einer Verwaltungspauschale, über deren Höhe der Verwaltungsrat zur Verwaltung der Grundvermögensfonds entscheidet.

3. Der Reinertrag soll dem Berechtigten spätestens bis zum 31. März des Folgejahres ausgezahlt werden. Ein Verlust wird auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
4. Kirchliche Körperschaften können sich auch freiwillig an den Grundvermögensfonds beteiligen. Die Mindesteinlage beträgt 3 000 Euro. Während der ersten zwei Jahre ab Anteilserwerb ist eine Kündigung ausgeschlossen. Danach ist die Kündigung ausgeschlossen. Danach ist die Kündigung der Anteile im Ganzen oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18

(Zu § 18 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 18 Absatz 1:

Kollekten sind Ausdruck der Mitverantwortung der Gemeindeglieder für das Leben und Arbeiten ihrer Kirchengemeinde und der diakonischen, seelsorgerischen und ökumenischen Aufgaben der Kirche.

(2) und (3) (unbesetzt)

§§ 19 und 20

(unbesetzt)

§ 21

(Zu § 21 Finanzgesetz EKM)

(1) und (2) (unbesetzt)

(3) Zu § 21 Absatz 3:

1. Zu Nummer 1:

- a) Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, sind monatlich auszugleichen.
- b) Der Grundanteil für Kirchengemeinden wird nach den Gemeindegliederzahlen gemäß § 2 Absatz 3 verteilt.
- c) Für Kirchengebäude erhalten die Kirchengemeinden den pauschalen Zusatzanteil entsprechend der Anzahl der genutzten und zu unterhaltenden Gebäude. Zusatzanteile für Gemeindehäuser oder Gemeinderäume und Kindereinrichtungen werden je Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband je einmal berechnet.
- d) Werden Gebäude oder Einrichtungen von mehreren Kirchengemeinden gemeinsam genutzt beziehungsweise betrieben, so erhalten die Gemeinden je einen Anteil gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a) Finanzgesetz EKM.

2. Zu Nummer 2:

- a) Der Grundanteil für Kirchenkreise wird nach den Einwohnerzahlen des Vorjahres verteilt.
- b) Ein Anteil der Zusatzanteile für den Verkündigungsdienst wird nach den Gemeindegliederzahlen des Vorjahres verteilt, ein weiterer Anteil wird in Abhängigkeit der Einnahmen aus dem Pfarrvermögen des Vorjahres und dem Stellenplan für den Verkündigungsdienst des Planjahres des jeweiligen Kirchenkreises verteilt.

c) Der Verwaltungsgrundbetrag ist für das Kreiskirchenamt bestimmt.

(4) (unbesetzt)

(5) Zu § 21 Absatz 5:

Die Berechnung der Zusatzanteile erfolgt durch das Kreiskirchenamt nach den von den Kirchengemeinden erhobenen Daten (Größe des Kirchengebäudes, Einrichtungen und so weiter). Die Erhebung beziehungsweise Veränderungsmeldung erfolgt jährlich zum 30. Juni für den gesamten Kirchenkreis.

(6) Zu § 21 Absatz 6:

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise beteiligen sich an den Kosten des Kreiskirchenamtes vorrangig durch Umlagen und den Ersatz von Verwaltungskosten. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Kreiskirchenrat beziehungsweise der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes auf der Grundlage von Empfehlungen des Landeskirchenamtes.

§ 22

(Zu § 22 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 22 Absatz 1:

1. Die Anteile sind nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres zu bemessen.

2. Zu Nummer 3:

Alle Pflichtkollekten nach dem Kollektenplan, mit Ausnahme von Kollekten für die eigene Gemeinde und Einnahmen aus übergemeindlichen Spendenaktionen, sind über das Verwahrkonto der Kirchengemeinde unter der Buchungsstelle 5... an die Kollektensammelstelle des Kirchenkreises weiterzuleiten. Werden einem Amtsträger oder kirchlichen Mitarbeiter Zuwendungen (Spenden) zugeleitet, deren Einnahme oder Verwendung besondere Vertraulichkeit erfordert und die daher in der Kasse der Kirchengemeinde unter „Spendenbuch“ verbucht werden, so hat er sie in einem besonderen Nachweis in der Einnahme festzuhalten und deren Weiterleitung an die kassenführende Stelle vorzunehmen. Dieser Nachweis ist nur dem Superintendenten oder einem besonders Beauftragten des Landeskirchenamtes auf Verlangen vorzulegen. Superintendenten legen ihr Spendenbuch ihrem Stellvertreter vor.

3. Zu Nummer 5.1:

Dazu gehören Mieten von umbautem Raum (Wohnraum, Gewerberäume, Garagen), die Dienstwohnungsvergütungen sowie die Pachteinnahmen aus Pfarrgärten. Soweit ein Erbbauvertrag abgeschlossen wurde, fallen die Einnahmen unter § 22 Absatz 1 Nummer 5.2 Finanzgesetz EKM.

4. Zu Nummer 5.2:

- a) Die Einnahmen aus Grundstücksverträgen über Kirchenland mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen und die Erträge des Kirchenvermögens aus den Grundvermögensfonds sind in der Kasse der Kirchengemeinde in voller Höhe zu erfassen.
- b) Werden Erbbauverträge durch Einmalzahlung vorzeitig aufgelöst, so ist die vereinbarte Ablösezahlung dem Zweckvermögen entsprechend der zuständigen Kasse zuzuführen. Der vereinnahmte Betrag ist als besondere Rücklage anzulegen und entsprechend der Restlaufzeit des ursprünglichen Erbbauvertrages, längstens jedoch über einen Zeitraum von 20 Jahren, in gleichen Jahresraten aufzulösen und zweckentsprechend zu vereinnahmen. Werden Zahlungsverpflichtungen aus Erbba-

verträgen durch Zahlung eines kapitalisierten Einmalbetrages für die Restlaufzeit des Erbbauvertrages anstelle eines jährlichen Erbbauzinses erfüllt, so ist nach Satz 1 und 2 entsprechend zu verfahren, jedoch entfällt die Beschränkung des Zeitraumes auf 20 Jahre.

c) Die Ertragsanteile berechnen sich abzüglich der Grundsteuer, Gebühren, Beiträge und weiterer Grundstücksabgaben, sofern diese nicht der Pächter trägt.

5. Zu Nummer 5.3:

Es sind die Ausschüttungsbeträge aus der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu vereinnahmen.

6. Zu Nummer 5.4:

Hierzu gehören auch die Anteile aus Staatsleistungen für ehemals landesherrliche Patronatsrechte gemäß § 4 Absatz 2 Finanzgesetz EKM.

(2) Zu § 22 Absatz 2:

Für die Erträge des Kirchenvermögens aus den Grundvermögensfonds gelten hinsichtlich der Zuführung an den Baulastfonds folgende Freibeträge:

3 500 Euro je Einlage für das Haushaltsjahr 2009, 2010 und 2011.

(3) Zu § 22 Absatz 3:

Die Anteile sind nach Rechnungsergebnis des Vorjahres zu bemessen.

§ 23

(Zu § 23 Finanzgesetz EKM)

1. Zu Nummer 1:

Zu den Personalkosten gehören die Kosten für Entgelte, sonstige Zuwendungen und Leistungen einschließlich Beihilfen nach Maßgabe rechtlicher Bestimmungen, Arbeitgeberanteile und Umlagenanteile gemäß § 16 Finanzgesetz EKM sowie Honorare und ähnliche Zahlungen. Dazu gehören auch Zahlungen für Leistungen, die sich aus arbeitsrechtlichen und anderen Verpflichtungen ergeben, die unmittelbar der Sicherung des Personaleinsatzes dienen.

2. Zu Nummer 1.2:

- a) Die Anteile bemessen sich nach den in der Gemeinde gemäß dem Stellenplan des Kirchenkreises tätigen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst nach Vollbeschäftigteneinheiten.
- b) Für geregelte Vakanzvertretungen sind 50 vom Hundert des vollen rechnerisch ermittelten Anteilbetrages zu zahlen.
- c) Sind Mitarbeiter in mehreren Kirchengemeinden tätig, so sind deren Vergütungs- und Besoldungsanteile entsprechend der gemäß § 2 Absatz 3 festgestellten Gemeindegliederzahlen auf die beteiligten Kirchengemeinden umzulegen.
- d) Für einzelne Berufsgruppen (unter anderem Kirchenmusiker), deren Tätigkeitsumfang in Dienstanzweisungen für bestimmte Bereiche beziehungsweise Gemeinden dauernd geregelt ist, sind die Vergütungsanteile in vom Hundert eines Vollbeschäftigten zu berechnen.
- e) Die Berechnung der Höhe der Anteile ergibt sich gemäß § 28 Nummer 1 bis 3.

3. Zu Nummer 4:

- a) Dazu gehören auch öffentliche Abgaben und Steuern sowie in Kirchengemeinden, die das kaufmännische Rechnungswesen anwenden, die Abschreibungen.
- b) Filialgemeinden beteiligen sich anteilig an den Kosten der Unterhaltung der Pfarrdienstwohnung nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.

§ 24

(Zu § 24 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 25

(Zu § 25 Finanzgesetz EKM)

(1) **Zu § 25 Absatz 1:**

1. Zu Nummer 2:

- a) Dazu gehören unter anderem Pachten, Nutzungsschädigungen, Erträge aus Erbbauverträgen, aus dem Grundvermögensfonds, Ausschüttungsbeträge des Pfarrvermögens der kirchlichen Forstwirtschaftseinrichtungen.
- b) § 22 Absatz 1 Nummer 4 b) gilt entsprechend für Erbbauverträge des Pfarrvermögens.

2. Zu Nummer 3:

Die Anteile der Erträge aus dem Kirchenvermögen sind gemäß § 31 Absatz 2 Finanzgesetz EKM unmittelbar dem Baulastfonds zuzuführen.

3. Zu Nummer 9:

Hierzu zählen auch die Erstattungen für den Religionsunterricht.

(2) (unbesetzt)

§ 26

(Zu § 26 Finanzgesetz EKM)

1. Zu Nummer 1.1:

Dazu gehören unter anderem die Verwaltungsmitarbeiter in der Superintendentur.

2. Zu Nummer 1.2:

- a) Zum Verkündigungsdienst im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören
 - Pfarrer,
 - Gemeindepädagogen,
 - Katecheten einschließlich nebenamtlicher Anstellung,
 - Kirchenmusiker,
 - Mitarbeiter der Jugendarbeit soweit diese im Stellenplan des Kirchenkreises Berücksichtigung finden.
 Weitere Berufsgruppen können auf Beschluss der Kreissynode in diese Regelung einbezogen werden, wenn sie in ihrer Tätigkeit Verkündigungsaufgaben wahrzunehmen haben beziehungsweise für ihre Tätigkeit im Kirchenkreis eine besondere Notwendigkeit besteht. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreissynode. Die Versorgungsumlage wird je Vollbeschäftigteneinheit erhoben.
- b) Stellenreduzierungen sind nur aus zwingenden Gründen, insbesondere Strukturveränderungen, vorzunehmen. Sie werden erst nach Ablauf einer Jahresfrist haushaltswirksam.

§ 27

(Zu § 27 Finanzgesetz EKM)

(1) **Zu § 27 Absatz 1:**

- 1. Das Kreiskirchenamt übt alle Rechte und Pflichten der Verwaltung des Pfarrvermögens aus. Hierzu gehört auch die Vertretung bei Rechtsgeschäften mit dinglicher Wirkung mit Ausnahme der Veräußerung und des Erwerbs von Grundstücken. Bei der Bestellung von Erbbaurechten

ist im Innenverhältnis eine grundsätzliche Zustimmung der Kirchengemeinden einzuholen. Ist ein Abschluss mehrerer gleichartiger Erbbauverträge in einem Gebiet Die bei der Verwaltung des Pfarrvermögens entstehenden Kosten können nach den Vorgaben des Landeskirchenamtes von den Einnahmen gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Finanzgesetz EKM abgezogen werden. Im Ergebnis errechnet sich der Reinertrag aus Pfarrvermögen.

(2) (unbesetzt)

§ 28

(Zu § 28 Finanzgesetz EKM)

- 1. Bei der Berechnung sind von den Ausgaben für den Verkündigungsdienst gemäß Nummer 3 die für den Verkündigungsdienst vorgesehenen zweckbestimmten Einnahmen, die gegebenenfalls um weitere finanzielle Mittel des Kirchenkreises ergänzt werden können, abzusetzen. Der so ermittelte Betrag ist auf die Vollbeschäftigten-Zahl der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst aufzuteilen. Dabei ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Stellen im Rahmen des Stellenplanes für das Planjahr auszugehen.
- 2. Für Besoldung und Vergütung zweckbestimmte Einnahmen sind
 - a) pauschale Zusatzanteile für den Verkündigungsdienst (§ 21 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b) Finanzgesetz EKM),
 - b) Reinertrag aus Pfarrvermögen,
 - c) besondere Zuschüsse und andere.
- 3. Zu den Kosten des Verkündigungsdienstes gehören
 - a) die Bruttobezüge der Besoldung und Vergütung,
 - b) sonstige Zuwendungen und Leistungen einschließlich Beihilfen nach Maßgabe rechtlicher Bestimmungen,
 - c) sonstige Entschädigungen und Zulagen für dienstliche Verrichtungen,
 - d) Arbeitgeberanteile,
 - e) die Versorgungsumlage gemäß § 16 Finanzgesetz EKM,
 - f) genehmigte Fortbildungskosten,
 - g) Reisekosten und Wegegelder nach den geltenden Bestimmungen.
 Dazu gehören auch Zahlungen für Leistungen, die sich aus arbeitsrechtlichen und anderen Verpflichtungen ergeben, die unmittelbar der Sicherung des Personaleinsatzes dienen.
- 4. Das Kreiskirchenamt teilt den Kirchengemeinden zur Aufnahme in deren Haushaltsplan bis zum 30. Oktober die zu zahlenden Anteile für Besoldung und Vergütung für das Folgejahr mit.
- 5. Bei Änderungen der Höhe der Besoldungen und Vergütungen sowie bei Anstellungsveränderungen oder erheblichen Einnahmeausfällen kann der Kreiskirchenrat eine Veränderung der Anteilsbeträge festlegen.

§ 29

(Zu § 29 Finanzgesetz EKM)

(1) **Zu § 29 Absatz 1:**

- 1. Ausgleichszulagen sind für die Verbesserung der Finanzsituation besonders bedürftiger Kirchengemeinden bestimmt. Sie sind gezielt zu vergeben und können mit einer Zweckbestimmung versehen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2. Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht benötigte Mittel sind zurückzuführen.

(2) Zu § 29 Absatz 2:

1. Der Amtsleiter ist zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinden hinzuzuziehen.
2. Dem Antrag sind der Entwurf des Haushaltsplanes, die Rechnungsübersicht des Vorjahres sowie Vermögens- und Schuldennachweise und bei der Beantragung zweckbestimmter Mittel entsprechende Unterlagen und Finanzierungspläne beizulegen. Weitere Unterlagen können angefordert werden.

(3) unbesetzt

§ 30

(Zu § 30 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 30 Absatz 1:

1. Ausgleichszulagen werden an Kirchenkreise vergeben und mit einer Zweckbestimmung versehen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Der reformierte Kirchenkreis kann für seine besonderen Aufgaben Mittel aus der Ausgleichszulage für Kirchenkreise beantragen.
3. Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht benötigte Mittel sind zurückzuführen.

(2) Zu § 30 Absatz 2:

1. Der Finanzausgleichsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Landeskirchenamt zu bestätigen ist. Ein Vertreter des Landeskirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Ausschusses beratend teil.
2. Anträge auf Zuweisungen von Ausgleichszulagen sind an das Landeskirchenamt zu richten, das die Einberufung des Ausschusses veranlasst.
3. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.
4. Die Kosten der Tätigkeit des Ausschusses gehen zu Lasten der Ausgleichszulage für Kirchenkreise.

(3) (unbesetzt)

(4) Zu § 30 Absatz 4:

Für die Vergabe von Finanzmitteln aus dem Ausgleichsfonds der Landeskirche (Funktion 9010.08. und 9010.09 im Sachbuch 63) gelten die vorstehenden Bestimmungen.

§ 31

(Zu § 31 Finanzgesetz EKM)

(1) und (2) (unbesetzt)

(3) Zu § 31 Absatz 3:

1. Zu den Zwecken, für die Mittel des Baulastfonds eingesetzt werden können, gehören auch Instandhaltungsmaßnahmen an höherwertigen Ausstattungsgegenständen wie Glocken, Läuteanlagen, Orgeln und Altären sowie die Finanzierung von Anliegerbeiträgen und von anderen außergewöhnlichen Grundstückslasten.
2. Beihilfen an Kirchengemeinden aus dem Baulastfonds können auch darlehensweise vergeben werden. Die Vergabe soll unverzinslich erfolgen.
3. Auf Beschluss der Kreissynode kann maximal ein Drittel aller Einnahmen des Baulastfonds für sonstige Haushaltszwecke verwendet werden. Dazu gehört auch die Verwendung für Baumaßnahmen des Kirchenkreises. Dieser Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreissynode und ist gegebenenfalls für jedes Rechnungsjahr neu zu fassen.

(4) Zu § 31 Absatz 4:

1. Zur Beantragung sind der Beschluss des Gemeindegemeinderates über das beabsichtigte Bauvorhaben, erforderlichenfalls die kirchenaufsichtliche Genehmigung, der Entwurf des Haushaltsplanes, Vermögens- und Schuldennachweise sowie Finanzierungspläne für die gesamte Baumaßnahme vorzulegen.
2. Der Amtsleiter ist zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinden hinzuzuziehen.

§ 32

(Zu § 32 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 33

(Zu § 33 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 33 Absatz 1:

1. Die Landessynode stellt die veranschlagten Anteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sowie die Höhe der pauschalierten durchschnittlichen Personalkosten je Stelle fest. Richtwert bei der Festlegung der Pauschalvergütungen und der Personalkostenanteile ist dabei die Entwicklungsstufe 5.
2. Nichtausgeschöpfte Anteile der Gesamtverteilungssumme der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind in den Folgejahren zweckgebunden für diese zu verwenden.

(2) Zu § 33 Absatz 2:**1. Zu Nummer 3:**

Beihilfen sind Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen für Pfarrer, Kirchenbeamte und Versorgungsempfänger.

2. Zu Nummer 4:

Mit dem Vorwegabzug werden die Haushaltsdefizite bei den Sach- und Personalkosten finanziert.

(3) Zu § 33 Absatz 3:

1. Die Kreiskirchenämter erlassen für die Feststellung der Sach- und Personalkostenanteile für die Kirchengemeinden und im Auftrag des Landeskirchenamtes für die Kirchenkreise vor dem 1. April des Jahres einen schriftlichen Bescheid.
2. Das Kreiskirchenamt nimmt am Jahresende im Benehmen mit dem Kirchenkreis die Abrechnung der Personalkostenanteile vor. Bei der Stellenbesetzung ist auf ganze Monate abzurunden. Der Überschuss wird dem Kirchenkreis durch das Kreiskirchenamt ausgezahlt, der Fehlbetrag wird durch den Kirchenkreis an das Kirchenkreisamt erstattet.
3. Die Auszahlung des Sachkostenanteils erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Jahres. Wenn die Zahlung der zweiten Rate des Sachkostenanteils entfällt, erlässt das Kreiskirchenamt einen Widerrufsbescheid. Dies ist der Fall, wenn die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis die Frist zur Abgabe der Haushaltsunterlagen des laufenden Jahres und der örtlich geprüften Jahresrechnung des Vorjahres nicht bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vorgelegt hat und nicht glaubhaft darlegen kann, dass sie/er die Fristversäumung nicht zu vertreten hat. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind und bis zu einer vom Kreiskirchenamt gesetzten Nachfrist von vier Wochen nicht vervollständigt oder berichtigt worden sind.

4. Der Widerspruch gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe durch die Kirchengemeinde eingelegt werden. Er ist beim Kreiskirchenamt einzulegen, das ihn – sofern ihm nicht stattgegeben wird – mit einer Stellungnahme an das Landeskirchenamt weiterleitet. Die Frist wird auch durch Eingang des Widerspruches beim Landeskirchenamt gewahrt.
5. Für den Kirchenkreis ist Widerspruch gegen den Bescheid beim Landeskirchenamt einzulegen. Sofern ihm nicht abgeholfen wird, entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 34

(Zu § 34 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 34 Absatz 1:

Zweckgebundene Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode können insbesondere zur Finanzierung von Arbeitsfördermaßnahmen und zur Darlehenstilgung vorgesehen werden.

(2) Zu § 34 Absatz 2:

1. Der Sachkostenanteil ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu veranschlagen.
2. Gottesdienstlich genutzte Kirchengebäude sind auch Kirchen, deren Nutzung vorübergehend nicht möglich ist und Gemeindezentren mit ausschließlich gottesdienstlich genutzten Versammlungsräumen. Winterkirchen, Friedhofskirchen und Friedhofskapellen gelten nicht als gottesdienstlich genutzte Kirchengebäude.
3. Der Sockelbetrag je Pfarrstelle ist insbesondere für die Finanzierung der Reisekosten zu verwenden.
4. Pfarrstelle im Sinne des § 34 Absatz 2 Nummer 2 Finanzgesetz EKM sind Gemeindepfarrstellen und allgemein kirchliche Stellen im Kirchenkreis.

(3) (unbesetzt)

§ 35

(Zu § 35 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 35 Absatz 1:

1. Sach- und Personalkostenanteil sowie Pauschalbezüge sind getrennt im Haushaltsplan des Kirchenkreises zu veranschlagen.
2. Die Mittel für die Fort- und Weiterbildung sind zweckgebunden und übertragbar.

(2) und (3) (unbesetzt)

(4) Zu § 35 Absatz 4:

1. Im Rahmen des Personalkostenanteils können vom Kirchenkreis Stellen besetzt werden. Dabei ist die künftige Entwicklung des Personalkostenanteils zu berücksichtigen und angemessene Risikovorsorge durch Bildung von Personalkostenrücklagen zu treffen.
2. Nicht für Personalausgaben benötigte Personalkostenanteile können im Rahmen der Zweckbindung daneben insbesondere für Dienstleistungen Dritter und Eigenanteile für Arbeitsfördermaßnahmen eingesetzt werden.
3. Sofern die angemessene Risikovorsorge gewährleistet ist, können diese Maßnahmen auch durch Entnahme aus der Personalkostenrücklage finanziert werden. Dies gilt auch für die Finanzierung befristeter zusätzlicher Personalstellen.
4. Ausnahmen von der Zweckbindung sind insbesondere zulässig, wenn und soweit
 - a) die empfohlene Rücklage in Höhe von 50 vom Hundert der jährlichen Personalkosten erreicht wurde;

- b) der Verkündigungsdienst wesentlich von Verwaltungsarbeiten entlastet wird oder
- c) die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Dienstwohnung für Pfarrer im Gemeindedienst und im Dienst des Kirchenkreises aufgrund einer Vakanz nicht allein von der unterhaltspflichtigen Kirchengemeinde getragen werden kann.

(5) bis (8) (unbesetzt)

§ 36

(Zu § 36 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 36 Absatz 1:

1. Der Kreiskirchenrat hat dem Kreiskirchenamt jährlich jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres verbindlich für das laufende Haushaltsjahr die Verteilung der Stellen im Verkündigungsdienst nach Mitarbeitern, Gemeindepfarrstellen und Superintendenten mitzuteilen.
2. Über die Verteilung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst nach Berufsgruppen entscheidet die Kreissynode im Rahmen ihres Stellenplanes.
3. Die Stellen sind im Stellenplan auszuweisen.

(2) Zu § 36 Absatz 2:

Der Personalkostenanteil entspricht der Summe aus 28,5 vom Hundert der Pauschalvergütung nach Entgeltgruppe 9 und 71,5 vom Hundert der Gemeindepfarrstellenpauschale.

§ 37

(Zu § 37 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 37 Absatz 1:

1. Die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Entgeltgruppen pauschaliert. Deren Höhe setzt die Landessynode fest.
2. Der Personalkostenanteil für die Superintendentursekretärin errechnet sich durch eine Pauschale nach Entgeltgruppe 6, multipliziert mit dem Stellenanteil nach folgender Staffellung:
Der Stellenanteil der Superintendentursekretärin mit weniger als 25 000 Gemeindegliedern beträgt 75 vom Hundert einer Vollzeitstelle, ab 25 000 Gemeindegliedern 1,0 Vollzeitstellen.

(2) Zu § 37 Absatz 2:

1. Bei der Berechnung des Personalkostenanteils wird die Entgeltgruppe 6 zugrunde gelegt.
2. Grundlage für die Berechnung der Sach- und Personalkostenanteile ist die Gemeindegliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres bezogen auf das Planjahr, die das kirchliche Meldewesen bestätigt hat. Die Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Gemeindegliederzahlen davon abweichende Zahlen nachweisen, die nach Bestätigung durch das Kreiskirchenamt zur Neuberechnung herangezogen werden.

(3) (unbesetzt)

§ 38

(Zu § 38 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 38 Absatz 1:

1. Jedem Kirchenkreis ist eine Buchungs- und Kassenstelle

zugeordnet, die als Einrichtung des Kreiskirchenamtes und in dessen Auftrag für den Kirchenkreis und dessen Kirchengemeinden Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

2. Die Übertragung der Buchungs- und Kassengeschäfte auf Buchungs- und Kassenstellen wird empfohlen. Sie ist zwingend, wenn es in der Kirchengemeinde oder dem Kirchenkreis keinen Kirchrechnungsführer gibt. Kirchrechnungsführer darf nicht sein, wer mit dem Anweisungsberechtigten bis zum dritten Grad in gerader Linie verwandt, verschwägert, verheiratet ist oder mit dem Anweisungsberechtigten in einem Haushalt zusammenlebt.
3. Der Anschluss erfolgt durch einen Vertrag (mit Kündigungsoption nach 18 Monaten zum Jahresende) zu folgenden empfohlenen gestaffelten Pauschalbeiträgen/Jahr:

– bis 100 Buchungen	40 Euro
– 101 bis 200 Buchungen	80 Euro
– 201 bis 400 Buchungen	200 Euro
je weitere 200 Buchungen	100 Euro

 Mit den Pauschalbeiträgen werden die Sachkosten der Buchungs- und Kassenstellen finanziert. Entstehende Haushaltsdefizite werden durch den Vorwegabzug (§ 33 Absatz 2 Nummer 4 Finanzgesetz EKM) ausgeglichen.
4. Sonstige Dienstleistungen, insbesondere außerhalb der dienstüblichen Geschäftszeiten und Dienstleistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Buchungs- und Kassenstelle stehen, werden im Rahmen der jeweils getroffenen Vereinbarung mit mindestens 20 Euro/Stunde abgerechnet.
5. Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinde am Sitz der Buchungs- und Kassenstelle sind verpflichtet, sich der Buchungs- und Kassenstelle anzuschließen.
6. Für die Kirchenkreise Altenburger Land, Gera, Schleiz, Greiz, Eisenberg und Jena hat das zuständige Kreiskirchenamt seinen Sitz in Gera. Für die Kirchenkreise Bad Frankenhausen-Sondershausen, Gotha, Eisenach-Gerstungen, Waltershausen-Ohrdruf, Weimar und Apolda-Buttstädt hat das zuständige Kreiskirchenamt seinen Sitz in Gotha/Eisenach. Für die Kirchenkreise Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dermbach, Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen, Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg hat das zuständige Kreiskirchenamt seinen Sitz in Meiningen.

(2) Zu § 38 Absatz 2:

Die Personalkostenanteile der Kreiskirchenämter orientieren sich an den Kriterien für den Stellenplan des Haushaltsjahres 2008.

(3) Zu § 38 Absatz 3:

Eine angemessene Sachkostenausstattung ist zu gewährleisten.

§ 39

(Zu § 39 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 39 Absatz 1:

Das Kreiskirchenamt ist befugt, bei Inanspruchnahme durch die Kirchengemeinden den haushaltsplanmäßigen Bedarf einer Überprüfung zu unterziehen und neu festzusetzen.

(2) und (3) (unbesetzt)

§ 40

(Zu § 40 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu § 40 Absatz 1:

1. Für die Gewährung der Mittel gemäß § 40 Finanzgesetz

EKM ist ein begründeter schriftlicher Antrag sowie die termingerechte Vorlage der notwendigen Haushaltsunterlagen einschließlich des Beschlusses über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes nach den geltenden Vorschriften der Landeskirche erforderlich. Am Jahresende ist ein Nachweis über die Höhe des eingenommenen Kirchgeldes zu erbringen.

2. Nicht verbrauchte Baumittel sind in das Folgejahr zu übertragen. Sonstige zweckgebundene Mittel sind nur dann übertragbar, sofern dies das Finanzdezernat des Landeskirchenamtes beschlossen hat.
3. Stehen in einem Pfarrbereich mehrere Wohnungen zur Verfügung, so ist in der Regel dem Pfarrstelleninhaber diejenige als Dienstwohnung zuzuweisen, die sich in einem besseren baulichen Zustand befindet.

(2) (unbesetzt)

(3) Zu § 40 Absatz 3:

Die sonstigen zweckgebundenen Mittel werden mit Zustimmung der Orgelsachverständigen, des Glockensachverständigen beziehungsweise der Beauftragten für Kunst- und Kulturgut (§ 2 KunstgutVO-EKM¹) der Landeskirche vergeben.

(4) (unbesetzt)

§ 41

(Zu § 41 Finanzgesetz EKM)

1. Für die einzelnen Berufsgruppen gelten folgende Stellenbewirtschaftungsbestimmungen:
 - a) Verwaltung Superintendentensekretärin
Die Superintendentensekretärin ist persönliche Sekretärin des Superintendenten. Andere Aufgaben können ihr nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates übertragen werden.
 - b) Verwaltung Kirchengemeinden und Kirchrechnungsführung, Hausmeister und Küster Anstellungsträger ist der Kirchenkreis. Ein Mitarbeiter soll in nicht mehr als drei Dienstorten eingesetzt werden.
2. Stellenbesetzungen, die nicht durch Stellenbewertungen gemäß §§ 36 bis 38 Finanzgesetz EKM abgedeckt sind (Stellenüberhänge), erhalten einen KW- (künftig wegfallend) beziehungsweise KU-Vermerk (künftig umzuwandeln). Über die genehmigten Stellen hinaus können ausnahmsweise nur dann Mitarbeiter eingestellt werden, wenn die Finanzierung aus zweckgebundenen und für die Dauer der Besetzung aus nachweislich gesicherten Einnahmen erfolgt.

§ 42

(Zu § 42 Finanzgesetz EKM)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu § 42 Absatz 2:

1. Kirchengemeinden, die unter einem Pfarrbereich verbunden sind oder länger als sechs Monate von dem Pfarrer einer anderen Kirchengemeinde mitverwaltet werden, tragen zu den Kosten der Pfarramtsverwaltung, der gemeinsamen Gemeindegemeinschaft und der Unterhaltung der Pfarrerdienstwohnung bei; der Umfang ist in einer gesonderten

¹ Kunstgutverordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Januar 2008 (ABl. S. 54).

Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden festzulegen.

2. Die Kostenbeteiligung soll sich an der Anzahl der Gemeindeglieder orientieren. Abweichend davon kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde angemessen berücksichtigt werden.
3. Bei größeren baulichen Investitionen oder zur Finanzierung von Kommunalabgaben, die durch die Umlage finanziert werden, ist vorab eine befristete Regelung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden über eine Refinanzierung der gezahlten Umlagen für den Fall einer Veräußerung des Gebäudes oder einer Veränderung bei der Zuordnung der Kirchengemeinden zu dem Pfarrbereich zu treffen, die sich an den üblichen Abschreibungen für die baulichen Investitionen orientieren muss.
4. Erhebliche Steigerungen liegen vor, wenn die geplanten Ausgaben um 30 vom Hundert überschritten werden.

§§ 43 bis 47

(unbesetzt)

§ 48

Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, für die Bereiche der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen verbindliche Terminpläne zu beschließen, die als Anlage 1 und Anlage 2 einzuhalten sind.

§ 49

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 50

- (1) Die Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 38) außer Kraft.

Magdeburg, den 16. April 2010
(7910-03)

Der Landeskirchenrat der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM

Terminplanung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Bereich
der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Bezeichnung	Termin für jedes Jahr
1. Gemeindegliederzahl Zuarbeiten der Kirchenkreise/Kreiskirchenämter zur Feststellung der Plansummenanteile (auch KKr. der ehemaligen ELKTh)	31.08.
2. Feststellung der vorläufigen Plansumme durch das Landeskirchenamt zur Berechnung der Anteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise Meldung der erforderlichen Angaben an die KKA	31.08.
3. Plansummenanteil Mitteilung der Kreiskirchenämter an die Kirchengemeinden	31.10.
4. Besoldungs- und Vergütungsanteile Mitteilung der Kreiskirchenämter an die Kirchengemeinden	31.10.
5. Mitteilung der Kreiskirchenräte über die konkret geplante Stellenbesetzung für das Folgejahr an das zuständige Kreiskirchenamt	10.09.
6. Anträge auf Leistungen aus dem Baulastfonds	15.12.
7. Anträge auf Ausgleichszulage a) Kirchengemeinden bei den Kirchenkreisen gemäß § 29	15.12.
b) Kirchenkreis beim Landeskirchenamt gemäß § 30	31.10.
8. Erstellung der Haushaltspläne a) Kirchenkreise	31.12.
b) Kirchengemeinden	31.12.
9. Erstellung der Jahresrechnung a) Kirchenkreise	28.02.
b) Kirchengemeinden	31.05.

Anlage 2 zu den Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM

Terminplanung für die Kirchengemeinden im Bereich der ehemaligen
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Bezeichnung	Termin für jedes Jahr
1. Gemeindegliederzahl am 31.12. des Vorjahres (§ 2 Absatz 3 FG) durch das kirchliche Meldewesen	01.07.
2. Zuarbeiten der Kirchenkreise/Kreiskirchenämter zur Feststellung der Plansummenanteile	01.08.
3. Feststellung der vorläufigen Plansumme durch das Landeskirchenamt zur Berechnung der Anteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	15.08.
4. Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses über die Plansumme	31.08.
5.& Plansummenanteile (Mitteilung der KKÄ an die KiGem/KKr)	31.10.
6. Vorlage der Stellenplanung der Kirchenkreise für das Folgejahr beim zuständigen Kreiskirchenamt	31.10.
7. Anträge der KiGem/KKr auf Zuschüsse aus den Baumitteln an die Baumittelausschüsse der KKÄ	nach Festlegung der jeweiligen Baumittelausschüsse
8. Fertigstellung der Haushaltspläne und Abgabe der notwendigen Haushaltsunterlagen beim zuständigen KKA (§ 8 Absatz 1 DBHKR-G) a) Kirchenkreise b) Kirchengemeinden	31.12. 31.12.
9. Abrechnung der Personalkostenanteile (§ 37 Absatz 3 FG) der Kirchenkreise durch die Kreiskirchenämter beim Landeskirchenamt	31.01.
10. Fertigmeldung der Jahresrechnung beim zuständigen KKA a) Kirchenkreise b) Kirchengemeinden	31.03. (Folgejahr) 31.03. (Folgejahr)
11. Zuweisungsbescheide für Sach- und Personalkosten an Kirchengemeinden und Kirchenkreise (§ 33 Absatz 3)	bis 01.04.
12. Vorlage der vollständigen Haushaltsunterlagen beim KKÄ (Frist gemäß § 33 Absatz 3)	30.06. (Folgejahr)

Errichtung eines Zweckverbandes zum gemeinsamen Betrieb von Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln

Auf Beschluss der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Druxberge am 11. August 2009, Egeln am 25. August 2009, Pömmelte am 25. November 2009, St. Laurentii Schönebeck am 25. November 2009, Wanzleben am 22. Oktober 2009, Wackersleben am 7. August 2009 und der Kirchengemeindeverbände Evangelisches Kirchspiel Aschersleben am 10. August 2009 und Evangelisches Kirchspiel Hötensleben am 8. August 2009 sowie der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Egeln am 28. November 2009 wurde der Zweckverband „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln“ zum gemeinsamen Betrieb von Kindertagesstätten errichtet. Mit diesem Beschluss stimmten die Gemeindekirchenräte und die Kreissynode der Satzung des Zweckverbandes zu.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 15. April 2010 aufgrund von § 7 Absatz 3 Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2008 (KZVG) die Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln“ unter der Auflage genehmigt, dass innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Bekanntgabe der Genehmigung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eine Regelung für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes und die Auflösung des Zweckverbandes in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 8 KZVG aufgenommen wird. Damit gilt der Zweckverband mit Wirkung vom 1. Januar 2010 als gegründet.

Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Magdeburg, den 20. April 2010
(2527-1)

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Andreas Haerter
Oberkonsistorialrat

Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln“

§ 1 Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Langenweddingen: Kirchtor 25, 39171 Sülzetal.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln“.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Kirchengemeinden Druxberge, Egeln, Pömmelte, St. Laurentii Schönebeck, Wackersleben, Wanzleben, die Kirchengemeindeverbände Kirchspiel Hötensleben, Kirchspiel Aschersleben und der Kirchenkreis Egeln.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3 Aufgabe des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist Träger von Evangelischen Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln. Der Zweckverband nimmt für die Mitglieder des Zweckverbandes die Aufgaben des Trägers einer Kindertagesstätte wahr. Er sorgt für die Erstellung und Umsetzung eines christlichen Bildungsprofils in den Kindertagesstätten. Er arbeitet dabei eng mit den Kirchengemeinden zusammen. Näheres regeln Einzelverträge mit den Kirchengemeinden.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Amtsperiode der Organe entspricht der der Gemeindekirchenräte beziehungsweise der Kreissynode.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören je zwei Vertreter der Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein unpersönlicher Stellvertreter benannt.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Darüber hinaus wird die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.
- (5) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte entsprechende Anwendung.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Zweckverbandes. Sie führt die Aufsicht über den Vorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan.
 2. Sie nimmt die Jahresrechnung ab und entlastet den Vorstand.
 3. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
 4. Sie beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen.
 5. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 6. Sie beschließt über die Änderung der Satzung.
 7. Sie beschließt über die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören bis zu fünf von der Verbandsversammlung gewählte Mitglieder, der Superintendent und der Bildungsreferent des Kirchenkreises Egeln an. Zwei Kindertagesstättenleiterinnen, die vom Konvent der Kindertagesstättenleiterinnen gewählt werden, nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Verbandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zu Sitzungen einzu-berufen.
- (4) Im Übrigen finden für den Verbandsvorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte entsprechende Anwendung

§ 7 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht nachfolgend dem Geschäftsführer übertragen wird. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorgesehen ist.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegt insbesondere,
1. die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu planen,
 2. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer zu beauftragen, gegebenenfalls anzustellen,
 3. die laufende Verwaltung des Geschäftsführers zu beaufsichtigen,
 4. die Beauftragung einer pädagogischen Leitung,
 5. die Vorbereitung der Verbandsversammlung.
- (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstandes, die den Zweckverband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Zweckverbandes vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Zweckverbandes zu versehen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt einem vom Vorstand zu benennenden Geschäftsführer. Soweit er nicht Mitglied des Vorstandes ist, nimmt er mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Verband obliegenden Aufgaben verantwortlich.
 2. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Verbandes auf.
 3. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Verbandes mit Unterstützung des Kreiskirchenamtes (Kassenverwaltung).
 4. Er legt dem Vorstand die Jahresrechnung vor.
 5. Er stellt die Beschäftigten des Verbandes ein.
 6. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes und führt die Dienstaufsicht.

(3) Der Verbandsvorstand kann dem Geschäftsführer für die selbständige Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht erteilen.

§ 9 Finanzierung

Soweit die Finanzierung des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen Dritter gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Zweckverbandes die Kosten anteilig mit dem jeweils der einzelnen Kindertagesstätte zuzuordnenden Anteil am Haushalt gemäß Kindertagesstättengesetz. Über gegebenenfalls darüber hinausgehende Finanzierungen werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen.

§ 10 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes verkürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von der Schließung einer Kindertagesstätte ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend eines Liquidationsplanes auf die Mitglieder verteilt.
- (2) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Berichtigung der Arbeitsrechtlichen Ordnungen, Beschluss 89/08 vom 1. April 2010 (ABl. S. 95)

Die Arbeitsrechtlichen Ordnungen, Beschluss 89/08 vom 1. April 2010 (ABl. S. 95) sind wie folgt zu berichtigen:

Der Vorspruch muss richtig lauten:

„Nachstehend veröffentlichen wir die Entgelttabelle zur KAVO 2008, gültig ab dem 1. April 2010, als Anlage zur Arbeitsrechtsregelung 89/08 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) vom 18. September 2008 (ABl. S. 365).“

Magdeburg, den 10. Mai 2010 i. A. Christian Vollbrecht
Referatsleiter

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Referat Personaleinsatz Eisenach beziehungsweise Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben beziehungsweise nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Superintendentenstelle des Kirchenkreises Meiningen
2. II. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda
3. III. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda
4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Gesundbrunnen, Halle
5. Pfarrstelle Gera-Lusan II in Verbindung mit der allgemeinkirchlichen Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Gera
6. Pfarrstelle Knippelsdorf als befristete Stelle (5 Jahre)
7. Pfarrstelle Magdeburg Süd I
8. IV. Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Magdeburg
9. Ordinierte Gemeindepädagogenstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Zu 1.:

Superintendentenstelle des Kirchenkreises Meiningen

Stellenumfang: 75 Prozent und 25 Prozent Predigtauftrag in der Kirchengemeinde Meiningen

Dienstszitz: Meiningen

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 23 686

Dienstbeginn: baldmöglichst

1. Der Kirchenkreis

Der Kirchenkreis Meiningen umfasst die Regionen Werratal mit der Kreisstadt Meiningen, Vordere Rhön, Thüringer Grabfeld sowie den Bereich Zella-Mehlis/Oberhof. Die ländlichen Regionen sind in unterschiedlichem Maße volkswirtschaftlich geprägt. Der Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung liegt zwischen 27 Prozent (Stadt) und 73 Prozent (Land). Der Kirchenkreis Meiningen erstreckt sich über zwei politische Landkreise (Schmalkalden-Meiningen und Hildburghausen) und ist territorial verschränkt mit dem ehemals kirchenprovinz-sächsischen Kirchenkreis Henneberger Land und dem kurhessen-waldeckischen Dekanat Schmalkalden. Der Kirchenkreis umfasst 59 Kirchengemeinden. Zur Mitarbeiterschaft im Verkündigungsdienst zählen 23 PfarrerInnen in derzeit 22,5 Pfarrstellen, 11 MitarbeiterInnen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Bereich und 5 MitarbeiterInnen im Verwaltungsdienst. Im Kirchenkreis existiert eine diakonische Trägervielfalt, die in der AG Diakonischer Träger einen losen Verbund hat.

2. Die Stadt Meiningen

Die ehemalige Residenzstadt Meiningen ist als Theater- und Kulturstadt von überregionaler Bedeutung. Sie kann als Kleinstadt mit großstädtischem Kulturangebot gelten. Dies prägt das Lebensgefühl in Meiningen. Dem entspricht eine leistungsstarke Kirchenmusik auf hohem Niveau an der Stadtkirche und eine große Dichte von Kirchenchören in den Regionen. Meiningen ist Sitz der Regionalbischofin und des Kreis Kirchenamtes für Südthüringen.

Die Stadt liegt verkehrsgünstig an der A 71 mitten in Deutschland, nahe der Grenze zu Unterfranken. Sämtliche Schultypen sind am Ort. Ein ökumenischer Kindergarten steht in Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde. Ein evangelisches Gymnasium ist in Gründung. Die Geriatrie Fachklinik ist in diakonischer Trägerschaft. Die Patienten im Klinikum Meiningen/Dreißigacker werden durch eine Klinikseelsorgerin betreut.

3. Erwartungen an die Superintendentin/den Superintendenten

Kirchengemeinden, Kreissynode, Mitarbeiter- und Pfarrkonvent wünschen sich eine/n Superintendenten/in, die/der Leitungskompetenz einbringt, dabei teamfähig, kommunikativ, integrierend und konfliktfähig ist. Sie/er sollte seelsorgerliche Sensibilität und Offenheit für die jeweiligen Chancen und Probleme vor Ort mitbringen. Eine deutliche lutherische Prägung sollte bei ihr/ihm erkennbar sein. Angesichts der demografischen Entwicklung sollte sie/er die Herausforderungen erkennen und annehmen, vor denen der Kirchenkreis in den nächsten Jahren stehen wird. Sie/er sollte die Fähigkeit haben, in einem teilweise noch volkswirtschaftlich geprägten Umfeld das Gewachsene zu respektieren, aber auch Freiraum für neue Wege zu geben und die besonderen Thüringer Traditionen in der EKM zu vertreten. Wir wünschen uns eine/n Superintendenten/in, die/der motivieren und delegieren kann. Die vielfältigen Formen der Gemeindegliederarbeit vor Ort sollten von ihr/ihm gewürdigt und gefördert werden. Ein wichtiger Schwerpunkt sollte auf dem Gemeindeaufbau und der Öffentlichkeitsarbeit liegen. Die neue Superintendentin/der neue Superintendent von Meiningen kann sich auf engagierte MitarbeiterInnen

freuen, die ihr/ihm mit Offenheit und Hilfsbereitschaft begegnen werden.

4. Die Dienstwohnung

Die sanierte Dienstwohnung befindet sich im Gemeindehaus (Baujahr 1902) in sehr schöner Lage am Schlosspark. Sie erstreckt sich über zwei Etagen und ist großzügig und geräumig (sieben Zimmer plus Küche und zwei Bäder, insgesamt 185 m²).

5. Weitere Auskünfte erteilen:

- der Präses der Kreissynode, Christoph Gann (Tel.: 03693 885114)
- Oberpfarrer Thomas Perlick (Tel.: 036948 80264)
- Pröpstin Marita Krüger (Tel.: 03693 942631)
- Referatsleiterin Personaleinsatz, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, (Tel.: 03691 678442)

Die Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2010 zu richten an: Landeskirchenamt der EKM, Referat Personaleinsatz, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach.

Zu 2.:

II. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Stellenumfang: 100 Prozent

Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Die Stelle wird zunächst befristet für die Dauer von sechs Jahren besetzt

(siehe § 14 Pfarrstellengesetz EKM)

Der Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda schreibt zum 1. August 2010 die zweite Kreisschulpfarrstelle für den Bereich Sangerhausen aus. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100 Prozent. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Der Unterrichtseinsatz erfolgt in den Schulformen Grundschule, Sekundarschule und Gymnasium.

Bewerbungen von bewerbungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern werden berücksichtigt.

Zu den Aufgabengebieten zählen:

- Die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht in drei Schulformen
- Impulse für geistliches Leben im Schulalltag durch Schulandachten und -gottesdienste
- Projektbezogene Kontakte in die Gemeinden des Kirchenkreises
- Bei Ordinierten Wahrnehmung eines Predigtauftrags

Erwartungen an die Bewerberinnen und Bewerber

- Pädagogische und seelsorgerliche Qualifikation, gegebenenfalls kann eine begleitende Schulseelsorgeausbildung vereinbart werden
- Interesse an der Verbindung gemeindlicher und schulischer Bildungsarbeit
- Führerschein und eigenes Fahrzeug

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Falko Schilling
E-Mail: suptur@kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de
Tel.: 03475 648623
- Schulbeauftragter Sören Brenner
E-Mail: sb.halle@ekmd.de
Tel.: 0345 2036676

Informationen zum Religionsunterricht in der EKM:
www.religionsunterricht-ekm.de

Zu 3.:

III. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda

Besetzung durch den Kreiskirchenrat

Stellenumfang: 50 Prozent

Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt Die Stelle wird zunächst befristet für die Dauer von sechs Jahren besetzt (siehe § 14 Pfarrstellengesetz EKM)

Der Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda schreibt zum 1. August 2010 die dritte Kreisschulpfarrstelle für den Bereich Lutherstadt Eisleben aus. Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 Prozent. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Der Unterrichtseinsatz erfolgt in den Schulformen Grundschule, Sekundarschule und Gymnasium.

Bewerbungen von bewerbungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern werden berücksichtigt.

Zu den Aufgabengebieten zählen:

- Die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht in drei Schulformen
- Impulse für geistliches Leben im Schulalltag durch Schulandachten und -gottesdienste
- Projektbezogene Kontakte in die Gemeinden des Kirchenkreises
- Bei Ordinierten Wahrnehmung eines Predigtauftrags

Erwartungen an die Bewerberinnen und Bewerber

- Pädagogische und seelsorgerliche Qualifikation, gegebenenfalls kann eine begleitende Schulseelsorgeausbildung vereinbart werden
- Interesse an der Verbindung gemeindlicher und schulischer Bildungsarbeit
- Führerschein und eigenes Fahrzeug

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Falko Schilling
E-Mail: suptur@kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de
Tel.: 03475 / 648623
- Schulbeauftragter Sören Brenner
E-Mail: sb.halle@ekmd.de
Tel.: 0345-2036676

Informationen zum Religionsunterricht in der EKM:
www.religionsunterricht-ekm.de

Zu 4.

Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Gesundbrunnen, Halle

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Propstsprengel Halle-Naumburg

eine Predigtstätte, circa 680 Gemeindeglieder

Dienstwohnung vorhanden

Stellenumfang: 50 Prozent zuzüglich

Beauftragung mit dem Dienst der Krankenhauseelsorge in den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannstrost in Höhe von 50 Prozent

(Dienstumfang insgesamt 100 Prozent)

Dienstbeginn: 1. September 2010

Besetzung durch Gemeindevwahl

Aufgeschlossene und engagierte Gemeindeglieder und Gemeindeglieder freuen sich auf eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Gemeindeleben:

Die Gesundbrunnengemeinde ist eine offene und einladende Gemeinde, die ihr Gemeindeleben eigenverantwortlich in enger Zusammenarbeit mit den beiden (angrenzenden) Gemeinden der Region, der Luthergemeinde und der Gemeinde Wörmlitz-Böllberg gestaltet. Die Gemeinde ist Träger eines Kindergartens (27 Kinder), der in das Gemeindeleben integriert ist. Wir legen Wert auf eine generationenübergreifende Arbeit und nehmen besonders Kinder und Familien in den Blick.

Gottesdienste finden in der Regel wöchentlich statt; an einem Sonntag im Monat und zu besonderen Feiertagen wird zu einem gemeinsamen Gottesdienst in eine der Gemeinden der Region eingeladen. Zurzeit ist eine Gottesdienstplanung für die Region mit veränderten Gottesdienstzeiten in Vorbereitung.

Zum Kindergottesdienst wird einmal monatlich eingeladen, zu Familiengottesdiensten circa 5 mal im Jahr.

In der Region sind außerdem folgende MitarbeiterInnen tätig:

- ein ordnierter Gemeindepädagoge (50 Prozent für Arbeit mit KonfirmandInnen und Jugendlichen in der Region und 50 Prozent pfarramtliche Anteile für die Gemeinde Wörmlitz-Böllberg)
- ein Kirchenmusikerin (75 Prozent für die Region)
- ein Gemeindepädagoge/in FS (50 Prozent für Arbeit mit Kindern und Familien in der Region)
- eine Pfarrerin (100 Prozent in der Luthergemeinde)

Außerdem beschäftigt die Gemeinde eine Gemeindegemeinschaftssekretärin mit acht Wochenstunden und einen Hausmeister mit vier Wochenstunden.

Gemeindeguppen:

- Kindergottesdienstkreis (circa alle zwei Monate)
- Mittwochsrunde (Besuchskreis 1 mal monatlich)
- Gesprächsoase (1 mal monatlich)
- Ältere Generation (1 mal monatlich)
- Kinderkreis (wöchentlich)
- Bibelkreis gemeinsam mit der Luthergemeinde (1 mal monatlich)
- Chor gemeinsam mit der Luthergemeinde (wöchentlich)

Wünschenswert ist die Fortführung folgender Veranstaltungen und Projekte:

- Weltgebetstag der Frauen als Fest für alle Generationen in enger Zusammenarbeit mit dem Kindergarten und allen Gemeindeguppen
- Bibelwoche in der Region
- Passionsandachten in der Region
- Osternacht mit Osterfeuer und Osterfrühstück
- regionaler Parkgottesdienst am Pfingstmontag
- Seniorensommercafé und Seniorenadventscafé
- jährlich ein Gemeindefest, in der Regel zum Erntedankfest
- Projekte mit Familien
- Krippenspielprojekt für Mitwirkende aller Altersgruppen

Erwartungen/Wünsche:

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- theologische Kompetenz besitzt und Wert auf die Organisation und die lebendige Gestaltung von Gottesdiensten legt, in denen die biblische Botschaft für die Menschen von heute verkündigt wird und verschiedene Menschen und Gruppen einbezogen werden
- Ideen einbringt, wie Gemeinde wächst und auch Kirchnerne und Nichtchristen gewonnen werden können
- die Begegnung mit den Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde sucht, ganz verschiedene Menschen integrieren kann und ein/e engagierte/r Seelsorger/in ist

- ein besonderes Augenmerk auf die ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder legt
- den Kindergarten als wichtiges Arbeitsfeld ansieht
- die Zusammenarbeit mit d. MitarbeiterInnen in Gemeinde und Region sucht und fördert
- Erfahrung mitbringt im Umgang mit modernen Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Kirche/Gebäude

Die Kirche aus dem Jahr 1933 ist bestuhlt und bietet Platz für maximal 200 Personen. Sie hat einen behindertengerechten Zugang und bildet mit dem Kindergarten und dem Pfarrhaus einen U-förmigen Gebäudekomplex. Alle Gebäude sind in einem guten Zustand und liegen direkt am Zugang zum Pestalozzipark. Neben der Kirche steht ein großer Gemeindefestsaal (circa 80 qm), ein kleinerer Gemeindefestsaal (circa 20 qm), eine voll ausgestattete Küche, eine Toilette und ein Büro für die Gemeindefestsaalarbeit zur Verfügung. Das Außengelände wird seit zwei Jahren neu gestaltet und kann für die Arbeit genutzt werden.

Wohnung

Als Dienstwohnung steht eine Wohnung befindet im Gebäudekomplex über den Gemeindefestsaal in der Größe von 111 qm (vier Räume, Küche, Bad) zur Verfügung. Sie ist bei Bedarf auf 154 qm erweiterbar (Amtszimmer, ein weiterer Raum und Bad mit separatem Zugang). Ein Autostellplatz auf dem Gelände ist vorhanden.

Umfeld

Die Gemeinde befindet sich in der südlichen Innenstadt circa 4 km vom Stadtzentrum entfernt. Haltestellen von Straßenbahn und Bus sind innerhalb von 10 Minuten erreichbar. Die Entfernung zu den beiden Nachbargemeinden der Region beträgt weniger als 2 km, das Krankenhaus ist gut 2 km entfernt. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Schulen befinden sich in unmittelbarer Nähe oder sind gut erreichbar. Der Park und die nahe gelegene Rabeninsel bieten gute Erholungsmöglichkeiten.

Krankenhauseelsorge in der Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannstrost in Höhe von 50 Prozent eines vollen Dienstauftrages

Gesucht wird eine Seelsorgerin/ein Seelsorger für die Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannstrost in Halle. Bei der Klinik handelt es sich um ein akademisches Lehrkrankenhaus mit neun Fachkliniken und einem der modernsten Traumazentren Europas mit angeschlossener Frührehabilitation. In der Klinik ist bereits eine evangelische Seelsorgerin tätig.

Vorausgesetzt wird:

- abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie
- Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- abgeschlossene Seelsorgeausbildung (KSA oder vergleichbare Ausbildung)
- psychische Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausdauer

Erwartet wird:

- Seelsorge an Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden des Krankenhauses
- verlässliche Präsenz im Krankenhaus
- Gestaltung von geistlichen Angeboten
- Mitarbeit im Seelsorge-Konvent
- Mitarbeit bei innerbetrieblichen Fortbildungen
- Fortbildung von Ehrenamtlichen
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Supervision

Auskünfte erteilt:

- Herr Andreas Schuster (amtierender Superintendent) über die Superintendentur, Tel.: 0345 2021516 oder Pfarramt in Wettin, Tel.: 034607 20434
- für die Klinikseelsorge in den Kliniken Bergmannstrost Kirchenrätin Barbara Killat, Tel.: 0391 5346-116
- Frau Christina Hering (Vorsitzende des Gemeindekirchenrates), Tel.: 0345 4444125.

Zu 5:

Pfarrstelle Gera-Lusan II in Verbindung mit der allgemeinkirchlichen Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Gera

Kirchenkreis Gera

Propstsprengel Gera-Weimar

Stellenumfang: 50 Prozent Gemeinde, 50 Prozent Klinikseelsorge

Dienstbeginn: zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Die allgemeinkirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge ist auf sechs Jahre befristet.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Dienstsitz ist Gera.

Besetzung durch das Landeskirchenamt

1. Allgemeine Angaben

Die Kirchengemeinde Gera-Lusan verfügt über drei Predigtstellen. Zur Kirchengemeinde gehören die eingemeindeten Dörfer Unter- und Oberröppisch, Gorlitzsch und Schafprieskeln.

2. Spezielle Angaben

Die kreisfreie Stadt Gera mit ihren 100 000 Einwohnern ist die größte Stadt in Ostthüringen und ist verkehrstechnisch günstig gelegen an den Autobahnen A 4 und A 9 sowie an die Mitte-Deutschland-Eisenbahnverbindung angeschlossen. Einer Großstadt entsprechend sind alle Schulformen, ein modernes Krankenhaus sowie ein breites kulturelles Angebot vorhanden: ein vier-Sparten Theater, Museen, etc.

Lusan als Neubaugebiet ist mit 25 000 Einwohnern als größter Stadtteil im Süden Geras gelegen. Der Wohnungsbestand wurde in den letzten Jahren erheblich zurückgebaut, so dass das Stadtviertel zunehmend von Grünflächen geprägt ist. Eine enge Anbindung an das Stadtzentrum Geras ist durch den öffentlichen Nahverkehr gewährleistet.

Gebäude:

- teilsaniertes Gemeindezentrum (Baujahr 1980) mit großem Kirchsaal, Gemeinde- und Verwaltungsräumen
- Sankt Ursulakirche im alten Dorfkern von Lusan (älteste Kirche in Gera)
- Kirche in Oberröppisch (Chorturmkirche aus dem 13. Jahrhundert)
- Allerheiligenkirche in Unterröppisch (Chorturmkirche aus dem 13. Jahrhundert)
- kleines Gemeindehaus in Röppisch
- zur Gemeinde gehören zudem drei gut gepflegte Friedhöfe

Mitarbeitende:

Hauptamtlich sind in der Gemeinde aktiv der geschäftsführende Pfarrer, eine Gemeindepädagogin und eine Pfarramtssekretärin. Zu den Ehrenamtlichen zählen ein Lektor, eine Organistin und eine Chorleiterin sowie viele Andere, die bei den alltäglichen und besonderen Aufgaben der Gemeinde mithelfen.

Gemeindeleben:

- wöchentliche Gottesdienste jeweils in Röppisch und Lusan

- 14-tägige Gottesdienste in den drei Senioren- und Pflegeheimen des Stadtteils
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinderclub, Konfirmanden, Junge Gemeinde)
- Seniorenarbeit und anderes im Zusammenhang mit einem Besuchskreis
- Kirchen- und Posaunenchor
- Arbeit mit Spätaussiedlern
- Bibelgespräche, Gemeindekreise und Themenabende
- ökumenische Zusammenarbeit mit der Römisch-Katholischen Pfarrei im Stadtteil Lusan

Aufgaben:

Arbeitsschwerpunkte werden Gottesdienste, Gemeindearbeit und Seelsorge im Rahmen der 50-Prozentstelle in Absprache mit den Gemeindekirchenräten Lusan und Röppisch und dem geschäftsführenden Pfarrer sein.

Amtshandlungen:

	2006	2007	2008
Taufen	21	7	9
Konfirmationen	5	3	4
Hochzeiten	5	4	5
Bestattungen	30	17	28

Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber:

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der Bewährtes weiterführt und Impulse für Neues geben kann.

Sie/er sollte teamfähig sein, um unter anderem mit dem Pfarrer sowie den vielen Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten und die verschiedenen Altersgruppen und Kreise gleichermaßen anzusprechen und ansprechbar zu sein. Eine besondere Herausforderung bietet der vielseitige Kontakt zu Menschen aus dem kirchlichen und entkirchlichten Raum zugleich.

Wünschenswerte Eigenschaften sind:

- Freude und Kreativität in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Musikalität in den verschiedensten Formen
- Organisations- und Kommunikationstalent (auch im Umgang mit modernen Medien)
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit
- Führerschein und PKW unter anderem für den Dienst in den umliegenden Dörfern

Allgemeinkirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge

Das SRH Wald-Klinikum in Gera ist akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Jena mit allen Fachkliniken außer Herzchirurgie und Transplantationsmedizin. Das Klinikum mit derzeit 965 Betten ist derzeit noch in zwei Standorte aufgeteilt. Nach Beendigung des Sanierungsprozesses 2012 wird es ein großes Krankenhaus sein.

Im Krankenhaus sind eine weitere evangelische Seelsorgerin und ein katholischer Seelsorger tätig. Die Seelsorge wird in ökumenischer Zusammenarbeit verantwortet.

Vorausgesetzt wird:

- abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie
- Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- abgeschlossene Seelsorgeausbildung (KSA oder vergleichbare Ausbildung)
- psychische Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausdauer
- Erfahrungen mit Seelsorge an psychisch erkrankten Menschen
- Bereitschaft zur fachspezifischen Weiterbildung

Erwartet wird:

- Seelsorge an Patienten, deren Angehörigen und Mitarbeitenden des Krankenhauses (Schwerpunkt Psychiatrie)
- Sterbe- und Trauerbegleitung und Krisenintervention
- verlässliche Präsenz im Krankenhaus (Tag-, Nacht- und Wochenendbereitschaft) nach Absprache
- Gestaltung von geistlichen Angeboten (regelmäßige Gottesdienste und Andachten in der Klinik, (Not-)Taufen, Aussegnungen)
- Mitarbeit im Seelsorge-Konvent
- Mitarbeit bei betrieblichen Aus-, Fort-, und Weiterbildungen
- Mitarbeit im Ethikkomitee
- Fortbildung von Ehrenamtlichen
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Supervision

3. *Weitere Informationen erhalten Sie für die Pfarrstelle Gera-Lusan II bei:*

- Superintendentin Gabrielle Schaller, Talstraße 30, 07545 Gera, Tel.: 0365 8001264, E-Mail: Suptur.Gera@t-online.de
- Pfarrer Christian Kahlert, Weidenstraße 8, 07549 Gera, Tel.: 0365 32038, E-Mail: ev-kirche-gera-lusan@t-online.de
- Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Christian Klein, Zeulenrodaer Straße 13, 07549 Gera, Tel.: 0365 8302085, E-Mail: christiankl@web.de
Internet: <http://www.ev-kirchenkreis-gera.de>

für die Klinikseelsorge bei:

- Kirchenrätin Barbara Killat, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Telefon 0391 5346 116
E-Mail: barbara.killat@ekmd.de

Zu 6.:**Pfarrstelle Knippelsdorf als befristete Stelle (fünf Jahre)**

Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Propstsprenkel Kurkreis Wittenberg

Pfarrbereich: Knippelsdorf (Kirchspiel) mit Schöna/Kolpien (Kirchspiel)

Stellenumfang: 50 Prozent (Erweiterung möglich)

Dienstort: Knippelsdorf

Dienstwohnung: 137 qm, vier Zimmer, Küche, Bad, große Wohndiele mit Galerie

Gemeindeglieder: 638

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung: Gemeindeglieder

Sie wollen sich verändern?

- Sie können damit leben, dass Berlin, Dresden und Leipzig gleich nah entfernt ist?
- Sie haben Stadtleben, Lärm und Hektik satt und schätzen das Bodenständige?
- Es stört Sie nicht, dass zwischen den kleinen Dörfern Felder und Wälder liegen?
- Sie genießen gern ein saniertes Pfarrhaus mit großzügiger Wohnung, ökologischer Heizung und lauschigem Garten?
- Sie bewegen sich und Ihre Gemeinden lieber in geduldeten kleinen Schritten als mit spektakulären Sprüngen?
- Ehrenamtliche Mitarbeiter sind für Sie Partner und nicht nur Helfer?
- Sie wollen mit Mitarbeitern in Region und Kirchenkreis gemeinsam Projekte durchführen und situationsgerechte Formen der Verkündigung entwickeln?

Dann lernen Sie uns kennen.

Kinder, Frauen und Männer im Norden des Kirchenkreises Bad Liebenwerda, berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter warten auf eine Begleiterin oder einen Begleiter, die/der taufen und beerdigen darf, gut predigen aber noch besser zuhören kann und gern mit uns arbeiten, lachen und leben will.

Zunächst ist die Stelle befristet und im Umfang eingeschränkt.

Die mittelfristige Stellenplanung will die Stelle zu einem gemeindepädagogischen Schwerpunkt in der Region entwickeln, Teamentwicklung und Ehrenamtsförderung sind weitere Arbeitsschwerpunkte.

Wenn Ihr Interesse weiter reicht, kann die Stelle im Umfang erweitert und gegebenenfalls auch verlängert werden. Wenn Sie pädagogisch arbeiten wollen und können (zum Beispiel als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge mit Ordination), sind wir in Stellenbeschreibung und Arbeitsauftrag flexibel.

Gern erzählen oder zeigen wir Ihnen mehr von uns und unseren Kirchen (größtenteils saniert), von den Erfahrungen der Vergangenheit und den Hoffnungen auf Weiterführung guter Ansätze.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und laden sie ein zu Anfragen oder einem Besuch vor Ort.

Kontakt bekommen Sie über:

Superintendent K.-H. Nickschick, Rossmarkt 12, 04924 Bad Liebenwerda, Tel: 035341 472583, 0170 3579299, E-Mail: kirchenkreis-liebenwerda@t-online.de

Zu 7.:**Pfarrstelle Magdeburg Süd I**

Kirchenkreis Magdeburg

Propstsprenkel Stendal-Magdeburg

fünf Predigtstätten, 3 700 Gemeindeglieder

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Das Evangelische Kirchspiel Magdeburg-Süd ist ein Zusammenschluss von fünf Gemeinden südlich des Zentrums der Landeshauptstadt Magdeburg (St. Ambrosius, St. Michael, Philippus, Christus, St. Sebastian). Im Kirchspiel arbeiten hauptamtlich eine weitere Pfarrerin (100 Prozent), eine Kantorin (50 Prozent), eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern (33 Prozent) sowie ein Küster (60 Prozent) mit. Wir verfügen über ein modernes Kirchspielbüro mit zwei Mitarbeiterinnen. Zum Kirchspiel gehören zwei Kirchen, vier Gemeindehäuser, mehrere Mietwohnungen und zwei Friedhöfe. Zu betreuen sind ebenfalls ein evangelischer Kindergarten und fünf Seniorenwohnanlagen.

Nach umfangreichen Sanierungsarbeiten ist der Großteil unserer Gebäude grundsätzlich in gutem baulichen Zustand. Das Kirchspiel existiert seit 2002 und befindet sich noch im Prozess des Zusammenwachsens. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der im Team mit den anderen MitarbeiterInnen, den engagierten Gemeindebeiräten sowie dem Gemeindegemeinderat diesen fruchtbaren Prozess mitgestalten möchte. Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte mit ihrer/seiner seelsorgerlichen Kompetenz unsere Gemeinschaft stärken und offen und kontaktfreudig auf die Menschen aller Teilgemeinden und des Stadtviertels zugehen. Insbesondere die Arbeit mit Jugendlichen und Familien und der Gemeindeaufbau liegen uns am Herzen.

Dienstwohnung und Amtszimmer befinden sich im Gemein-
dehaus Halberstädter Str. 132.

Auskünfte erteilen:

- Kirchspielbüro des Evangelischen Kirchspiels Magde-
burg-Süd
Halberstädter Str. 132
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 66267901, Frau Greulich
E-Mail: Kirchspiel@ksp-md-sued.de
oder
- Superintendent Michael Seils
Neustädter Str. 6
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 5410637
E-Mail: suptur@ek-md.de

Zu 8.:

**IV. Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises
Magdeburg**

Kirchenkreis Magdeburg
Propstsprenkel Stendal-Magdeburg
IV. Kreisgemeindepädagogenstelle
Dienstwohnung nicht vorhanden
Stellenumfang: 100 Prozent
Die Stelle wird zunächst für sechs Jahre befristet übertragen
(§ 14 Pfarrstellengesetz EKM)

Der Kirchenkreis Magdeburg sucht für den gemeindepädago-
gischen Dienst eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter.
Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist grund-
sätzlich für ordinierte Gemeindepädagogen mit entsprechen-
der Ausbildung vorgesehen.
Die Stelle ist möglichst bald zu besetzen. Dienstbeginn zum
2. August 2010.

Für den Fall, dass sich keine geeigneten Bewerber finden, wä-
ren auch Bewerbungen von nicht ordinierten Gemeindepäda-
gogen (Fachhochschulabsolventen oder vergleichbare Ausbil-
dung) möglich (Anstellung auf privatrechtlicher Basis).

Der Arbeitsschwerpunkt liegt im Kirchspiel West (Paulus-,
Matthäus- und Laurentiusgemeinde) und dem Kirchspiel
Stadtfeld-Diesdorf.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Begleitung von Kindergruppen der Gemeinden des
Kirchspiels
- Mitarbeit in der Arbeit mit KonfirmandInnen und in
Jugendgruppen
- die Begleitung und der Aufbau von ehrenamtlichem
Engagement im gemeindepädagogischen Dienst
- die Mitarbeit bei Veranstaltungen im Kirchspiel oder im
Kirchenkreis
- die Übernahme von Leitungsverantwortung bei Projekten
und Freizeiten
- der Kontakt zum Gemeinwesen, insbesondere zu den
Schulen der Region
- pfarramtliche Dienste

Der Dienst erfolgt im Rahmen der Konzeption für den ge-
meindepädagogischen Dienst im Kirchenkreis Magdeburg.

Wir erwarten eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter:

- der eine anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation
besitzt
- der gemeindepädagogische Verantwortung für den Ver-
kündigungsdienst übernimmt

- der bereit ist im Team zu arbeiten
- der auf Menschen zu geht und sie für den Glauben und
das Leben in der Gemeinde gewinnt

Wir bieten ein Arbeitsfeld in aktiven und lebendigen Gemein-
den und die Zusammenarbeit mit kreativen und aufgeschlos-
senen Mitarbeitern.

In Magdeburg können Sie alle Vorzüge einer Großstadt ver-
binden mit dem Zusammenleben und -arbeiten in der Gemein-
schaft der MitarbeiterInnen.

Für die Tätigkeit eines Ehepartners im gemeindepädagogi-
schen Dienst gibt es Perspektiven im Kirchenkreis.

Auskünfte erteilt:

- Superintendent Michael Seils, Neustädter Str. 6,
39124 Magdeburg, Tel.: 0391 5410637,
E-Mail: suptur@ek-md.de, homepage: www.ek-md.de
- Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Ute Kopp, Tel.: 0391 2582913

Zu 9.

**Ordinierte Gemeindepädagogenstelle für die Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen**

Im Evangelischen Kirchenkreis Merseburg ist die Stelle einer
ordinierten Gemeindepädagogin oder eines ordinierten Ge-
meindepädagogen für die Arbeit mit Kindern- und Jugendli-
chen in einem Stellenumfang von 100 Prozent einer VBE un-
befristet neu zu besetzen.

Die Stelle kann auch für ein Ehepaar geteilt werden.

Im Evangelischen Kirchenkreis Merseburg leben circa 24 000
Christen. Der Kirchenkreis ist in fünf Bereiche (Regionen)
aufgeteilt. Die Aufgaben liegen schwerpunktmäßig im Be-
reich IV des Kirchenkreises Merseburg mit den Pfarrberei-
chen Kitzen-Schkeitbar, Lützen und Bad Dürrenberg. Im Be-
reich IV sind drei Pfarrer, eine Gemeindepädagogin und ein
Kirchenmusiker beschäftigt.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Förderung und Begleitung der Ehrenamtlichen
- Leitung von Kindergruppen in verschiedenen Orten des
Bereiches
- Durchführung von Kinderwochenenden und Freizeiten
- Gestaltung von Familiengottesdiensten und Gottesdienst
in Absprache mit den drei Pfarrern des Bereiches
- Mitarbeit bei Bereichsfesten
- Fortentwicklung der Arbeit mit Kindern und Familien in
Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Christliche Pfadfinderarbeit und Christenlehre
- Kreativität und lösungsorientiertes Arbeiten

Voraussetzungen:

- Abschluss einer gemeindepädagogischen Ausbildung und
Ordination
- PKW-Führerschein und Auto
- Eigenständigkeit und Teamfähigkeit
- offenes Zugehen auf Erwachsene und Kinder

Wir bieten Ihnen:

- ein engagiertes offenes Team haupt- und ehrenamtlich
Mitarbeitender
- die Möglichkeit eigene Vorstellungen und Ideen in der
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umzusetzen
- eine geräumige, helle Dienstwohnung (ehemaliges
Pfarrhaus) in Großgörschen mit Garten und Hof

Ansprechpartnerinnen sind:

- Superintendentin Ch. Kellner, Tel.: 03461 33220, E-Mail: christiane.kellner@kirchenkreis-merseburg.de und
- Referentin für Arbeit mit Kindern M. Groß, 034444 900101, E-Mail: monika-grosz@web.de

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

1. B-Kirchenmusikerstelle für den Bereich Eichsfeld
2. B-Kirchenmusikerstelle in Bad Klosterlausnitz (100 Prozent)
3. Stellenausschreibung für eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
4. Gemeindepädagogenstelle in der Region Mitte/Bleicherode
5. Stelle einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen in Torgau

Zu 1.:**B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker für den Bereich Eichsfeld**

Der evangelische Kirchenkreis Mühlhausen sucht zum 1. Oktober 2010 für den Bereich Eichsfeld mit Schwerpunkt in St. Martin, Heiligenstadt eine/n versierte/n

B-Kirchenmusiker/in

Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008).

Was Sie im Eichsfeld vorfinden:

- in der Martinskirche in Heiligenstadt eine Orgel der Firma Böhm, Gotha, von 1972 (zwei Manuale, 27 Register, 2009 generalüberholt)
- im Gemeindehaus in Heiligenstadt ein Flügel der Firma „Steck“ (2010 generalüberholt)
- Kirchenchöre in Heiligenstadt, Leinefelde, Wintzingerode, Rüdigershagen und Arenshausen
- eine engagierte ehrenamtliche Bläserarbeit
- Kirchengemeinden, die in der Tradition des Gottesdienstes verwurzelt sind und sich auf neue Impulse freuen
- eine gut funktionierende Dienstgemeinschaft in der Martinsgemeinde und in der Region

Was wir von Ihnen erwarten:

Für die besondere Situation im Eichsfeld setzen wir auf eine hohe Bereitschaft zur regionalen und auch zur ökumenischen Zusammenarbeit, auf Teamfähigkeit und den Mut zu neuen Ideen. Im Einzelnen erwarten wir

- a) in Heiligenstadt
 - eine lebendige musikalische Gestaltung der Gottesdienste (in der Regel ein Sonntagsgottesdienst)
 - die Gestaltung und Organisation von kirchenmusikalischen Höhepunkten und Konzerten
 - Weiterentwicklung der Chorarbeit und des Gemeindegesangs
 - Aufbau einer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern/Jugendlichen
 - Offenheit für klassische Kirchenmusik und Populärmusik
- b) in der Region und im Kirchenkreis
 - Chorarbeit in Leinefelde und Wintzingerode mit entsprechenden Auftritten in den jeweiligen Kirchengemeinden

- Förderung und Betreuung der ehrenamtlichen Organisten und Chorleiter im Kirchenkreis Mühlhausen

Amtshandlungen werden extra vergütet. Weitere Zuverdienstmöglichkeiten in der Region sind vorhanden. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen bis 31. August 2010 an

Ev. Kirchenkreis Mühlhausen
Bei der Marienkirche 9
99974 Mühlhausen
Tel. 03601 812901
Fax 03601 816944

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Superintendent Andreas Piontek, Tel.: 03601 812901
- Kreiskantor Oliver Stechbart, Tel.: 03601 851461
- Pfarrer Ralf Schultz, Tel.: 03606 612323

Zu 2.:**B-Kirchenmusikerstelle in Bad Klosterlausnitz (100 Prozent)**

Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Eisenberg, ist die 100 Prozent-B-Stelle einer Kirchenmusikerin/eines Kirchenmusikers mit Dienstort Bad Klosterlausnitz, aufgrund des Eintritts der bisherigen Stelleninhaberin in die Ruhephase der Altersteilzeit, zum 1. November 2010 befristet für zwei Jahre zu besetzen.

Bad Klosterlausnitz ist ein Kurort in der landschaftlich schönen Umgebung des Thüringer Holzlandes mit guten Verkehrsanbindungen (A 9 und A 4, Bahn), zwischen Jena (25 km) und Gera (15 km) gelegen.

Wir bieten:

- motivierte Mitglieder verschiedener Chöre
- in Bad Klosterlausnitz: restaurierte dreischiffige Pfeilerbasilika (12. Jahrhundert) mit ausgezeichneter Akustik und Böhm-Orgel (1985) mit 26 Registern und 2 Manualen
- in Tautenhain: wieder bespielbare Jehmlich-Orgel in der Dorfkirche
- zudem stehen für die Probenarbeit ein Orgelpositiv, ein Klavier, ein Cembalo, ein Keyboard und eine Vielzahl Orffscher Instrumente zur Verfügung
- gutes Team der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis

Die Kirchengemeinde bietet gerne Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Wir erwarten:

- Organisten- und Kantorendienst bei Gottesdiensten in Kirche, Gemeindesaal (in Bad Klosterlausnitz und Tautenhain), Pflegeheim und Klinik und bei Kasualien
- Leitung der vorhandenen Chöre (Kirchenchor Bad Klosterlausnitz, Singkreis Bürgel, Kinderchor 1.–4. Klasse und 5.–12. Klasse)
- Fortführung der Blockflötenarbeit
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung des Konzertjahres
- Zusammenarbeit mit den anderen Kantor/inn/en im Kirchenkreis bei musikalischen Projekten
- Aus- und Weiterbildung ehren/nebenamtlicher Organistinn/Organisten
- Aufbau eines Posaunenchores möglich

Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

Voraussetzung (da Altersteilzeit-Wiederbesetzung):

Arbeitsuchend, gerne auch Berufsanfänger!

Eigener PKW für Dienste außerhalb von Bad Klosterlausnitz ist notwendig!

Bei Rückfragen stehen Ihnen zu Verfügung:

- Superintendent Arnd Kuschmierz, Eisenberg, Tel.: 036691 255080
- Pfarrer Kersten Borrmann, Vors. d. GKR, Bad Klosterlausnitz, Tel.: 036601 83050
- Kreiskantor Sven Werner, Eisenberg, Tel.: 0179 7624734
- die jetzige Stelleninhaberin Barbara Lange, Bad Klosterlausnitz, Tel.: 036601 43818

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 31. Juli 2010 an den Kreiskirchenrat,

z. Hd. Sup. A. Kuschmierz, Markt 11, 07607 Eisenberg, auch per Email möglich: suptur-eisenberg@gmx.net

Zu 3.

Stellenausschreibung für eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf sucht zur sofortigen Einstellung eine/einen gemeindepädagogische Mitarbeiterin/gemeindepädagogischen Mitarbeiter (FH) für die Region Ohrdruf-Gräfenroda.

Die unbefristete 100 Prozent Stelle teilt sich auf in Arbeit mit Kindern und Familien, Jugendarbeit und die Anleitung von Ehrenamtlichen.

Wir erwarten:

- Fachhochschulausbildung zur Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit religionspädagogischer Zusatzqualifikation oder Fachschulausbildung zur Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen mit langjähriger Berufserfahrung
- die Besetzung mit einer ordinierten Gemeindepädagogin/einem ordinierten Gemeindepädagogen ist möglich
- Fortführung von bestehenden Gruppen und Lust auf neue Arbeitsfelder in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
- Gewinnung, Begleitung und regelmäßige Schulung von Ehrenamtlichen
- Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen wie Kinderbibeltagen, Ferienspielen in der Region
- Teamfähigkeit und enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern in der Region
- Fähigkeit zu kreativen, eigenverantwortlichen und konzeptionellen Arbeiten
- Flexibilität und Mobilität für den Einsatz in den verschiedenen Orten (Pkw und Führerschein)
- organisatorische Fähigkeiten, auch in Bezug auf Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern in der Region
- Kindergruppen, die sich auf weitere Begleitung freuen
- Mitarbeit und Begleitung durch den gemeindepädagogischen Konvent
- Wohnraum kann zur Verfügung gestellt werden
- eine landschaftlich reizvolle Gegend am Rande des Thüringer Waldes
- Bezahlung nach KAVO

Nähere Informationen bei:

- Superintendent Andreas Berger Lutherstraße 3, 99880 Waltershausen, Tel.: 03622 906456, Fax: 03622 4990036, E-Mail: sup@suptur.de oder
- Katechetische Fachberaterin Heike Henkelmann, Tel.: 03622 902625, E-Mail: heike_henkelmann@gmx.de

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 30. Juni 2010 an:

Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Waltershausen-Ohrdruf
zu Händen Herrn Superintendenten Andreas Berger
Lutherstraße 3
99880 Waltershausen

Zu 4.:

Gemeindenpädagogische Stelle in der Region Mitte/Bleicherode

Der Kirchenkreis Südharz schreibt zum sofortigen Beginn die Stelle

einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters

mit einem Stellenumfang von 90 Prozent aus.

Zu dieser Stelle gehören die drei Pfarrbereiche Niedergebra, Großwechungen und Wipperdorf, zu denen jeweils mehrere Orte gehören. Sie liegen im landschaftlich schönen Südharz, mit der Kreisstadt Nordhausen, direkt an der A 38. Dort gibt es ein Theater und viele Möglichkeiten kultureller Betätigung, sowie einen ökumenischen Kindergarten und eine evangelische Grundschule. Im Arbeitsbereich gibt es vier Grundschulen, zwei Regelschulen und ein Gymnasium in Bleicherode. Die Möglichkeit, mit Religionsunterricht aufzustocken, besteht unter Umständen.

Wir erwarten:

- eine gemeindepädagogische Ausbildung, Eigenständigkeit, Teamfähigkeit, Kreativität, pädagogische und theologische Kompetenz
- Fähigkeit und Erfahrungen im Erarbeiten und Umsetzen von Konzeptionen
- Engagement in der regionalen Arbeit
- Lust auf neue Arbeitsansätze in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, sowie die Fortführung von Bewährtem
- selbstständige Gestaltung von Gottesdiensten
- wünschenswert musikalische Arbeit in den Gruppen
- Gewinnung, Förderung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit engagierten, aufgeschlossenen ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen
- Kindergruppen, die sich auf weitere Begleitung freuen
- die Möglichkeit, sich mit seinen Gaben und Stärken zu entfalten und zu experimentieren
- längerfristige Stellensicherheit
- bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich
- Vergütung nach KAVO

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens zum 31. Juli 2010 an den Evangelischen Kirchenkreis Südharz, Spiegelstraße 12, 99734 Nordhausen.

Auskunft erteilen Ihnen:

- Superintendent Michael Bornschein, Tel.: 03631 609915, E-Mail: kksuedharz@kva-ndh.ekkps.de, www.ev-kirchenkreis-suedharz

Weitere Informationen unter:

www.comenius.de und www.kindergottesdienst-ekd.de

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen, evt. auch Publikationen oder Entwürfen zur gottesdienstlichen Arbeit mit Kindern und Referenzen bis zum 30. Juni 2010 an:

Birgit Reuter,
Comenius-Institut,
Schreiberstr. 12, 48149 Münster
reuter@comenius.de

2. Zwei Kreisschulstellen im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Der Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda schreibt zum 1. August 2010 zwei Kreisschulstellen aus. Der Beschäftigungsumfang beträgt für den Bereich Sangerhausen 100 Prozent und für Lutherstadt Eisleben 50 Prozent. Die Stellen sind auf sechs Jahre befristet.

Der Unterrichtseinsatz erfolgt in den Schulformen Grundschule, Sekundarschule und Gymnasium.

Bewerbungen von bewerbungsfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit zweiter theologischer Prüfung sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit dem katechetischen B-Abschluss oder einem diesen gleichgestellten Abschluss werden berücksichtigt.

Zu den Aufgabengebieten zählen:

- die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht in drei Schulformen
- Impulse für geistliches Leben im Schulalltag durch Schulandachten und -gottesdienste
- projektbezogene Kontakte in die Gemeinden des Kirchenkreises
- bei Ordinierten Wahrnehmung eines Predigtauftrags

Erwartungen an die Bewerberinnen und Bewerber:

- pädagogische und seelsorgerliche Qualifikation, gegebenenfalls kann eine begleitende Schulseelsorgeausbildung vereinbart werden
- Interesse an der Verbindung gemeindlicher und schulischer Bildungsarbeit
- Führerschein und eigenes Fahrzeug

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Falko Schilling
E-Mail: suptur@kirchenkreis-eisleben-sommerda.de
Tel.: 03475 648623
- Schulbeauftragter Sören Brenner
E-Mail: sb.halle@ekmd.de
Tel.: 0345 2036676

Informationen zum Religionsunterricht in der EKM:

www.religionsunterricht-ekm.de

3. Auslandsdienst in Brasilien

Für den Auslands Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche Lutherschen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in Rio de Janeiro sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. November 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Die Martin-Luther-Gemeinde im Zentrum von Rio de Janeiro, die vor mehr als 180 Jahren von deutschen Auswanderern gegründet wurde, möchte einerseits weiterhin für deutschsprachige Christen offen sein, andererseits den sozialen und kulturellen Herausforderungen mitten in einer lateinamerikanischen Großstadt entsprechen.

Im Leben der Gemeinde bildet neben den Gottesdiensten, der Diakonie und den verschiedenen altersspezifischen Gruppen die Kirchenmusik (Orgelkonzerte, Kirchenchor) einen Schwerpunkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die/der bereit und fähig ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in Rio de Janeiro gerecht zu werden. Eine gemeindenaher und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes, aber erkennbar luthersches Profil werden erwartet.

Zum Profil der/des gewünschten Pfarrerin/Pfarrers gehört außerdem, dass sie/er:

- sehr gute portugiesische Sprachkenntnisse hat,
- über Erfahrung in parochialer Großstadtarbeit verfügt und bereit ist, die arme Bevölkerung einzubeziehen,
- für moderne Musik offen ist und musische Fähigkeiten hat,
- die Traditionen der Gemeinde achtet,
- Geschick für die Organisation und Motivation der Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitbringt und Leitungserfahrungen hat
- und zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen der IECLB sowie mit dem ökumenischen Umfeld bereit ist.

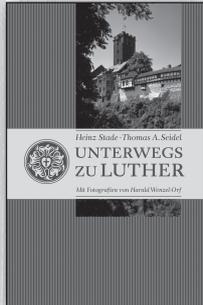
Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl, Berufung durch die IECLB und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der IECLB und der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivkurs zum Vertiefen der portugiesischen Sprache angeboten.
Bewerbungsfrist: 1. August 2010.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Oberkirchenrätin Dr. Andrée (Tel.: 0511-27 96 224) oder Frau Buchholz (Tel.: 0511-27 96 225) zur Verfügung.

Bitte fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Tel.: 0511 27 96 224
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: lateinamerika@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN



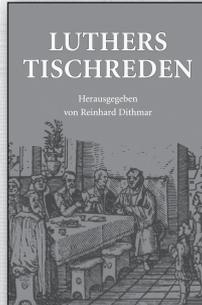
Unterwegs zu Luther

Heinz Stade | Thomas A. Seidel
Harald Wenzel-Orf

Gebunden, 13,5 × 20,5 cm, 264 Seiten
ISBN: 978-3-86160-196-8
14,90 € (D)

Heinz Stade beschreibt 50 Luther-Orte und ihre Bedeutung. Texte Thomas A. Seidels verdeutlichen Luther-Zitate oder besondere Themen. Zahlreiche Fotografien setzen Luthers Welt ins Bild. Unterwegs-zu-Luther-Reisende erfahren den Zweiklang von Weltoffenheit und Gottvertrauen der lutherischen Reformation.

Im Juli 2010 erscheint
In the Footsteps of Martin Luther
Die englische Ausgabe von
Unterwegs zu Luther

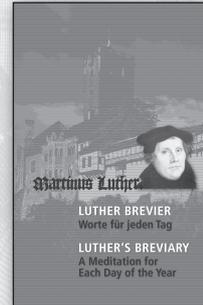


Luthers Tischreden

Reinhard Dithmar

Gebunden, Format 13,5 × 20,5 cm,
244 Seiten
ISBN: 978-3-86160-236-1,
18,00 € (D)

Durch die Spontaneität des Reformators, seine knappen und pointierten Antworten und durch die Themenvielfalt sind diese Gespräche eine Fundgrube bedeutender Lutherworte.



Luther Brevier –

Worte für jeden Tag

Luther's Breviary –

A Meditation for Each Day of the Year

Thomas A. Seidel

Gebunden, 11 × 17 cm, 384 Seiten
ISBN: 978-3-86160-195-1
9,90 € (D)

365 Bibelworte mit Auslegungen Martin Luthers in heutigem Deutsch und Englisch. Luthers Texte sind sorgfältig an die revidierte Luther-Bibel angepasst. Die englische Übersetzung ist durch die King James Bible inspiriert: eine Sprachschule besonderer Art.



Wartburg Verlag GmbH
Lisztstraße 2a
99423 Weimar

buch@wartburgverlag.de
Telefon 03643 246 144
Fax 03643 246 118
www.wartburgverlag.de



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

OPEL:
Der Rahmenvertrag für
Evangelische Kirche und Diakonie



zum Beispiel:

- **Movano A: 20 - 30 %**
Movano B: 18 - 24 %

Kleinbus oder Transporter - der flexible Movano passt sich Ihren Bedürfnissen an.

- **Corsa D: 20 - 26 %**

Flink und sparsam - viel Auswahl bei Ausstattung und Motorisierung.

Über ausgewählte Händler sind noch höhere Rabatte möglich!

Stand: Mai 2010. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

Weitere KFZ-Rahmenverträge:

- Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat • Ford • Lancia • Lexus • Mitsubishi • Nissan • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Dienstwagen
 und 2/3 dienstlich
 genutzte
Privat-PKW!

Sie brauchen nur
 den kostenlosen
Bezugsschein
 der HKD!

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
 Kirche und Diakonie mbH
 Postfach 2320
 24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
 Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt